Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 35. Dinstag den 11. Februar 1845.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 12 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik,“ ausgegeben. Inhalt: Correspondenz aus Breslau, von der mittlern Neisse, Lähn, Friedeberg a. Q., Lauban und Pleß.

Ueber Feldpolizei-Gerichte.*)

Seitdem mit dem Erlaß der Landeskulturgesetze die Landwirthschaft besonders in den östlichen Provinzen des Staats einen so mächtigen Aufschwung gewann und noch stets im sichtbarsten Fortschritt begriffen ist, sind auch, — und fast in allen Provinzen, — die Klagen über die Mängel der zum Schutz der Fluren und Feldfrüchte bestehenden Gesetze immer lauter geworden. Theils in Folge der Mangelhaftigkeit dieser Schutzmaßregeln, theils in Folge der wachsenden Bevölkerung und mancher anderen tiefer liegenden Ursachen hat sich in einzelnen Gegenden die Zahl der Feldfrevel auf eine besorgliche Weise vermehrt. Die Gefahr, welche aus solchen, an sich meist leichten Vergehen und geringfügigen Beschädigungen für das Gemeinwesen entsteht, beruht in ihrer häufigen Wiederkehr und Ungestraftheit. Grade dadurch wird die Achtung vor Gesetz, Obrigkeit und Eigenthum und mit ihr der allgemeine, auf der öffentlichen Moral beruhende Rechtszustand unmerklich untergraben. Besonders bei der Jugend auf dem Lande legen dergleichen kleine Diebereien frühzeitig den Keim zu größeren Verbrechen. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, gewinnt die feldpolizeiliche Gesetzgebung eine viel allgemeinere und größere Wichtigkeit für die öffentliche Ordnung und den gesellschaftlichen Rechtszustand.

In früheren Gesetzen und namentlich im Landkultur-Edikt vom Jahre 1811, welches überall eingeführt ist, wo das Allgemeine Landrecht gilt, wurde eine größere Strenge der Strafen wegen Beschädigung von Feldern und Wiesen, wegen Baumfrevel und Felddiebstähle verheißen. Es sind indeß dergleichen besondere Strafgesetze seitdem nicht ergangen. Man schien sich vielmehr zu überzeugen, daß durch die Größe und Schwere der Strafen für dergleichen Frevel nicht geholfen sei. Manche in den bestehenden Gesetzen bestimmte Strafen kommen grade wegen ihrer unverhältnißmäßigen Härte selten zur Anwendung; grade dieser Härte wegen unterbleibt die Anzeige beim Richter. Der Beschädigte leistet auf eine Genugthuung Verzicht, wenn außerdem die Kosten, Mühen und Weiterungen der erforderlichen gerichtlichen Prozedur mit dem Umfang und Werth der Verletzung seiner Eigenthumsrechte, oder wenn die den Beschädiger treffenden Uebel mit der Art und Natur des Vergehens im Mißverhältniß stehen. Die Felddiebereien und Feldfrevel haben ihre Veranlassung häufig nur in Noth oder Leichtsinn, und langwierige gerichtliche Untersuchungen, so wie schwere Strafen für dergleichen Vergehen zerstörten schon oft die ganze Zukunft und das Lebensglück mancher Jünglinge. In vielen Fällen sträubt sich deshalb ein anerkennenswerthes Gemeingefühl gegen die gerichtliche Anzeige. Neuere Gesetze der älteren und derjenigen Provinzen, in welchen das Landrecht gilt, haben vielmehr auch die Strafen einzelner Feldfrevel leichterer Art gemildert. Z. B. ist auf Entwendung des Grases aus den Dossirungen der Chausseen nur Geldstrafe von einem Thaler angedroht (Gesetzsamml. de 1822, S. 171); ferner — unter Abänderung der Ordre vom 22. Juli 1832, zufolge Ordre vom 20. April 1835 — blos polizeimäßige Untersuchung und eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 8 Tagen, höchstens bis zu 4 Wochen für Entwendungen von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten, sobald der Gegenstand des Diebstahls nur einen Thaler an Werth erreicht. Und auch dies Maaß scheint noch zu niedrig. Nach dem Landrecht bildet im Allgemeinen der Werth von 5 Thalern die Grenze zwischen größerer und geringerer Strafbarkeit. Der mildern Bestrafung nach der Ordre vom 20. April 1835 unterliegen jedoch beispielsweise auch die kleineren Diebstähle solcher Ackergeräthschaften, welche auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen, von Allee-Bäumen, von Mist, Mergel und anderen auf Felder und Gärten ausgefahrenen Düngungsmitteln, von grünen oder reifen Wiesen-, Feld- und Gartenfrüchten, gleichviel ob dieselben ungeschnitten oder abgemählt, aber noch nicht gesammelt, oder noch auf dem Felde in Haufen, Mandeln oder Stiegen aufgestellt gewesen, und ob die Entwendung zu eigenem Gebrauch und Genuß des Entwenders auf der Stelle, oder sonst seines Gewinns wegen geschah, ferner von Fischen und Krebsen nicht blos aus fließenden Privatgewässern, sondern auch aus Teichen und Landseen. Uebedingt ausgenommen ist nur die Entwendung des Nutzviehes von der Weide (Gesetz-Sammlung de 1832, S. 202). Der Entwurf zum Strafgesetzbuch schlug nur für einzelne Arten dieser Entwendung wiederum strengere Strafen vor, läßt andererseits aber im Allgemeinen auch eine mildere Beurtheilung zu (§§ 406, 432, 433), ähnlich wie Art. 463 des Code pénal.

Eine wesentliche Aufgabe der Feldpolizei-Gesetzgebung wird nun allerdings darin bestehen, daß alle derselben angehörige Vergehen vollständig in eine Feldpolizeiordnung aufgenommen und in dieser die Strafen solcher Vergehen bestimmt werden.

Noch wichtiger für den praktischen Erfolg der Feldpolizeigesetze scheinen jedoch die Anordnungen über das Verfahren, die Kompetenz und Organisation der zur Ausübung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit zu bestellenden Behörden. Hauptsächlich von der Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen hängt die Wirksamkeit der ordnenden und strafenden gesetzlichen Bestimmungen ab. Diese Anordnungen sichern dem Gesetz erst den von ihm erwarteten Einfluß, insbesondere auf die Belebung des Rechtsbewußtseins und die Befestigung der öffentlichen Moral.

Die Meinung derer, welche den Verhältnissen nahe stehen und deren Interessen von denselben unmittelbar berührt werden, kommt deshalb auch darin überein, daß — wenn die feldpolizeiliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit den Anforderungen nicht entspricht, welche der Landbau auf seiner jetzigen Entwickelungsstufe, und welche die Gesellschaft nach den gegenwärtigen Zuständen der ländlichen Bevölkerung, in Bezug auf Sicherheit und Schutz machen dürfe — diesen Anforderungen doch am Wenigsten durch die Größe und Schwere der auf Feldfrevel anzudrohenden Strafe genügt werde, daß vielmehr das wesentlichste Bedürfniß in solchen Einrichtungen bestehe, welche in allen Fällen die wirkliche und zugleich eine schnelle Vollstreckung dieser Strafen möglichst sichern, daß hierzu vorzüglich ein einfacheres, kürzeres und deshalb rasches Verfahren bei der Feststellung des Entschädigungs-Anspruchs des Verletzten, wie bei der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen nöthig sei.

Diesem Bedürfniß dürfte nur durch Veränderung der jetzigen Ressortverhältnisse, nach welchen zur Zeit die Untersuchung und Entscheidung einer Mehrzahl von Feldfreveln vor die ordentlichen Gerichte gehört, wie durch zweckmäßige Organisation der für die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit zu bestellenden Behörden abzuhelfen sein. Dabei bliebe freilich immer wünschenswerth, daß die Feldpolizei-Ordnung in möglichster Vollständigkeit alle Vergehen leichterer Art umfasse, welche eine Beschädigung der Fluren und Feldfrüchte, so wie des mit der Bestellung und Benutzung der ersteren in unmittelbarer Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Eigenthums zum Gegenstande haben, hierunter auch die gewöhnlichen Felddiebereien und selbst die Entwendungen solcher Sachen von einem näher zu bestimmenden geringeren Werth, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten, sondern auf Feldern und in Gärten zurückgelassen oder aufgestellt zu werden pflegen. Dabei möchte jedoch rathsam und angemessen scheinen, rücksichtlich der Höhe und Art der Strafen, die allgemeine Grenze einer polizeilichen Ahndung nicht zu überschreiten, eher noch darunter zurückzubleiben.

Geschieht letzteres, so würde man um so weniger Bedenken haben können, die Untersuchung und Bestrafung aller Feldfrevel, selbst einschließlich der kleinen Felddiebereien, den Ortspolizei-Behörden zu überweisen. Durch eine solche Ausdehnung des Geschäftskreises der Ortspolizei-Behörden würde einem Hauptbedürfniß, von welchem die Wirksamkeit der feldpolizeilichen Schutzmaßregeln abhängt, entsprochen werden: dem eines einfacheren, kürzeren und raschen Verfahrens, welches mit dem Objekt der Feldfrevel in angemessenerem Verhältniß stände, wodurch man denn auch eine größere Gewähr dafür erhielte, daß das Strafgesetz in allen einzelnen Fällen auch wirklich zur Anwendung käme. Sollte dabei die Polizeibehörde — wie dies auch jetzt vorkommt — hin und wieder die Grenze ihrer Kompetenz überschreiten, so läßt sich daraus doch ein praktisch erheblicher Nachtheil nicht absehen. Das Landrecht bezeichnet theilweise die Untersuchung von dergleichen Diebereien schon als eine polizeimäßige und auch der Code pénal zählt den größten Theil solcher Feldfrevel zu den Polizei-Kontraventionen. Den Polizei-Behörden aller Provinzen, mit Ausnahme der Rhein-Provinz, steht nach der bestehenden Verfassung die Bestrafung vieler ähnlicher Vergehen zu, ohne Rücksicht auf die Strafe. In der Rheinprovinz gebührt zwar die Ausübung rechtlicher Befugnisse in Polizeisachen, zu welchen die Feldfrevel im Allgemeinen zu rechnen, den Friedensrichtern, diesen indeß nur in der Bürgermeisterei ihres Wohnortes, hingegen in allen andern Bürgermeisterei-Bezirken den betreffenden Bürgermeistern, mithin auch nach Rheinischer Gerichts-Verfassung einer Orts- oder Bezirks-Behörde in ihrer Eigenschaft als Polizeigericht.

Jene Bestimmung wegen des Ressorts der Ortspolizei-Behörden würde jedoch den bezeichneten Erfolg eines kürzeren und rascheren Verfahrens nur in denjenigen Landestheilen und Orten haben können, in welchen die Ortspolizei wirklich von einer am Orte befindlichen Behörde verwaltet wird, und diese Ortsbehörde gleichzeitig mit der polizeirichterlichen Befugniß bekleidet ist, mithin z. B. nicht in der Provinz Sachsen, soweit dergleichen Befugnisse daselbst vom Landrath des Kreises oder vom Patrimonialrichter ausgeübt werden. Denn Landrath und Patrimonialrichter wohnen doch in der Regel mehrere Meilen vom Orte entfernt, sind daher nicht im Stande, wegen eines geringen Feldfrevels sofort die etwa nöthige Feststellung des Thatbestandes oder die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen. Dasselbe tritt in den älteren Provinzen ein bei öfters sehr ausgedehnten Polizeibezirken, namentlich der Königlichen Domainen- und Rent-Aemter, wogegen freilich überall die Feststellung des Thatbestandes und die Ausmittelung

*) Indem wir obigen Artikel mittheilen, verweisen wir auf die sechste der dem Landtage vorgelegten Allerhöchsten Propositionen, betreffend eine „Feld-Polizei-Ordnung.“ Red.

des Schadens da, wo die Einrichtung von Dorfgerichten besteht, zweckmäßig durch diese, und, wo es hieran fehlt, durch ein für allemal zu bestellende Taxatoren geschehen kann.

Bei der provinziell verschiedenen Verfassung der Ortspolizei-Behörden müßte nun wenigstens für diejenigen Landestheile und Orte, in welchen das Ressort-Verhältniß jener Behörden dem oben gedachten Bedürfniß einer tüchtigen Handhabung der feldpolizeilichen Ordnung nicht entspricht, auf eine anderweite Organisation von Behörden für diesen Zweck Bedacht genommen werden. Es handelt sich hier um einen für die bürgerliche Ordnung und den Rechtszustand, besonders in ländlichen Gemeinden, vorzugsweise wichtigen Zweig der Polizei. Könnte eine Organisation gefunden werden, welche sich mit den wesentlichen Prinzipien und Elementen der bestehenden ländlichen und Kreis-Verfassung in Uebereinstimmung hielte, die man nur als eine weitere organische Entwickelung dieser Verfassung anzuerkennen hätte, so dürfte sich dieselbe alsdann auch für diejenigen Provinzen und Orte empfehlen, in welchen die Verfassung der Ortspolizei-Behörden den Bedürfnissen der feldpolizeilichen Ordnung mehr zusagt.

Als eine solche Organisation wird die Einführung von Feldämtern mit richterlichen Befugnissen in den Feldpolizei-Sachen bezeichnet, jedenfalls für diejenigen Landestheile und Orte, wo die Verwaltung der Orts-Polizei und die polizeirichterlichen Befugnisse nicht von einer am Orte befindlichen Behörde oder Gutsherrschaft ausgeübt werden. Dergleichen Feldämter müßten nun in jeder größeren Ortschaft oder doch in jedem aus mehreren benachbarten Ortschaften abzugrenzenden kleineren Bezirke, und zwar aus den achtbarsten und in der Regel aus den angesessenen Landwirthen errichtet werden. Mit einer solchen Institution würde man auch den Bedenken derer begegnen können, welche sich gegen die Aufnahme der Strafbestimmungen über die gewöhnlichen kleinen Felddiebstähle in eine Feldpolizei-Ordnung, überhaupt gegen die materielle und formelle Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Ortspolizei-Behörden in Feldrüge-Sachen, deshalb erklären, weil sie der Befähigung oder Zuverlässigkeit, oder — bei dem häufigen Besitzwechsel vieler Rittergüter — dem Interesse für die Ausübung öffentlicher Funktionen, wie dem Gemeinsinn des einen oder andern gutsherrlichen Inhabers der Polizei-Gerichtsbarkeit mißtrauen. Je mehr Bürgschaften die Einrichtung der zu berufenden Behörde für die unparteiische und richtige Beurtheilung der Feldrüge-Sachen darbietet, je unbedenklicher wird auch die Erweiterung ihres Berufskreises sein.

Ueberdies ist die Einrichtung von Feldämtern mit richterlichen Befugnissen keinesweges neu. Institute ähnlicher Art bestehen in einigen zur Rheinprovinz gehörigen Landestheilen rechts des Rheins, so wie an einzelnen Orten anderer Provinzen. Ein derartiges Feldgericht, obwohl mit beschränkterer Kompetenz, bildet auch jedes Dorfgericht in den sogenannten Bauerdörfern der Provinz Preußen, welches, zufolge des späterhin auf die ganze Provinz ausgedehnten Reglements für die Westpreußischen Untergerichte vom 18. August 1802 alle Streitigkeiten in einfachen Pfändungssachen, und zwar unbedingt zwischen Einwohnern des Orts und beziehungsweise Gemeindegenossen zu untersuchen und zu entscheiden hat. Nur darf man nicht dem Mißverständniß Raum geben, daß der richterliche Charakter einer Behörde allein durch ihre Besetzung mit examinirten Juristen bedingt sei, vielmehr anerkennen, daß sachkundigen und für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens wohlbefähigten Männern über die mit ihrem Lebens- und Berufskreise verwandten Angelegenheiten ein gleich treffendes und sicheres Urtheil nicht abgesprochen werden kann. Man darf hierbei auf die ganz analoge Organisation der Rheinischen Gewerb- und Handelsgerichte verweisen, welche im vollen Ansehen und Vertrauen ihrer Mitbürger stehen und deren erfolgreiche Wirksamkeit die allgemeinste Anerkennung findet.

Für die zweckmäßige Ausführung der durch eine Feldpolizei-Ordnung zu gewährenden Schutzmaßregeln dürfte sich in der That keine andere gleich praktische und nahe liegende Einrichtung finden lassen, als die oben gedachte Organisation von örtlichen Feldämtern; jedenfalls für diejenigen Provinzen und Orte, in welchen die Ortspolizei-Gerichtsbarkeit nicht schon jetzt verfassungsmäßig von einem Besitzer des Ritterguts oder von einem geeigneten Stellvertreter desselben, oder nicht von dem am Orte wohnhaften Domainen- oder Rent-Beamten, oder nicht vom Dorfgericht, wie in den Bauerdörfern der Provinz Preußen, ausgeübt wird.

Ein solches Feldamt wird an allen Orten, in welchen sich kein mit Polizei-Jurisdiktion beliehenes Rittergut befindet, zweckmäßig mit dem (aus einem Schulzen oder Dorfrichter und aus zweien Gerichtsmännern oder Schöppen bestehenden) Dorfgericht zu verbinden sein, in sofern ein solches daselbst besteht. Andernfalls ist ein besonderes Feldamt aus drei achtbaren und angesessenen Gemeinde-Mitgliedern unter Vorsitz des Gemeinde-Vorstehers einzurichten. Ist hingegen ein Rittergut am Orte, welchem die Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit nur über dir eigenen Grundstücke und nicht zugleich über die Gemeinde zusteht, so wird die Einrichtung eines, aus dem Rittergutsbesitzer nder dessen Stellvertreter und aus dem Dorfgericht oder in Ermangelung des letzteren aus einigen achtbaren Gemeindegliedern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Feldamts am Zweckentsprechendsten scheinen, in welchem der Besitzer des Ritterguts oder dessen qualifizirter Stellvertreter jedesmal den Vorsitz zu führen hätte.

Was aber diejenigen Orte betrifft, an welchen neben einer Gemeinde freier Grundbesitzer, ein mit der Polizei-Gerichtsbarkeit auch über die Gemeinde beliehenes Rittergut vorhanden, und der Inhaber der Gerichtsbarkeit diese letztere selbst auszuüben befugt ist, wo mithin eine Polizei-Verfassung besteht, die dem Zwecke einer feldpolizeilichen Ordnung mehr zusagt, so könnte allerdings dem Gutsherrn die polizeirichterliche Kompetenz auch in den Feldrüge-Sachen füglich allein verbleiben. Dabei dürfte es nur mit Rücksicht auf die gegenwärtigen ländlichen Verhältnisse und die zu befördernde Ausbildung des korporativen Elements in den Landgemeinden angemessen erscheinen, das Dorfgericht, oder in Ermangelung eines solchen, ein aus drei achtbaren Gemeinde-Mitgliedern zu bildendes Feldamt mit der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit in soweit zu beauftragen als diese Funktion gewissermaßen zur innern Dorfpolizei-Ordnung gehört, welche nach den Bestimmungen des Landrechts dem Berufskreise des Dorfgerichts anheimfällt, d. h. in soweit, als die Feldfrevel innerhalb der Gemeinde-Feldmark von Einwohnern und Genossen der Gemeinde und gegen solche begangen worden sind.

Wenn jedoch eine solche Einrichtung örtlicher Feldämter, die in Form und Wesen einen mehr richterlichen Charakter an sich trägt, wünschenswerther scheint, so wäre auch vorzuziehen, daß die Feldpolizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit von dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion in Person oder durch seine Stellvertreter überall und stets unter Zuziehung des Dorfgerichts ausgeübt und daß auf diese Weise auch in den zuletzt gedachten Orten ein gemeinschaftliches Feldamt errichtet würde. Dabei würde dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit der Vorsitz gebühren, und es wäre nur in dem gewiß seltenen Falle: daß die Ansicht aller drei Mitglieder des Dorfgerichts der des Gerichtsherrn entgegenträte, die Entscheidung einem weiter unten zu bezeichnenden Obmanne zu übertragen.

Für die städtischen Feldmarken verbliebe den Magisträten die von ihnen zum Theil schon gegenwärtig ausgeübte polizeirichterliche Befugniß in Feldrüge-Sachen; nur wäre dafür eine besondere, aus drei Mitgliedern bestehende Deputation zu bestellen.

Wie nun auch die örtlichen Feldämter eingerichtet werden möchten, — entweder so, daß der mit vollständiger Polizeigerichtsbarkeit beliehene und dabei gleichzeitig zur Ausübung derselben in Person oder durch einen qualifizirten Stellvertreter berechtigte Gutsherr, die feldrichterlichen Befugnisse auch ferner allein übte und dem Dorfgerichte oder einem aus Gemeindegliedern gebildetem Feldamt nur die Feldpolizei über die Gemeinde-Grundstücke und gegen Gemeinde-Angehörige zufiele, oder aber so, daß unter Vorsitz eines solchen Gutsherrn oder desjenigen, welchem jetzt nur die Polizeiverwaltung und zwar nur auf den eigenen Höfen und Grundstücken zusteht, mit Zuziehung des Dorfgerichts ein gemeinschaftliches Feldamt für den ganzen Ort organisirt würde, oder so, daß in sogenannten Bauerdörfern der Geschäftskreis des Feldamts mit dem des Dorfgerichts zusammenfiele, oder in Ermangelung von Dorfgerichten besondere Feldämter unter Vorsitz des Gemeinde-Vorstehers eingerichtet würden, — in allen diesen Fällen wird für die Einrichtung örtlicher Feldämter noch eine dieselbe ergänzende Institution erwünscht sein. Dies zunächst mit Rücksicht auf diejenigen Fälle, in denen die Mitglieder des Dorfgerichts, weil die ganze Gemeinde ein nahes Interesse bei der Sache hat, oder der Guts- und Polizei-Gerichtsherr, weil sein eigenes oder seiner Verwandten unmittelbares Interesse betheiligt ist, eine richterliche Entscheidung in der Sache nicht treffen dürften. Diese zur Vervollständigung der Einrichtung örtlicher Feldämter gehörige Institution muß jedoch auf demselben Gedanken und Bedürfniß beruhen, nämlich auf dem einer dem Orte der Uebertretung nahen, mit den Verhältnissen vertrauten Behörde für Feldpolizei-Sachen.

Diese Institution wird in feldrichterlichen Beamten für bestimmte Distrikte eines jeden Kreises gefunden; die Ernennung solcher feldrichterlicher Distriktsbeamten müßte von der Regierung, allenfalls nach vorausgegangenem Vorschlage der Kreisstände oder des Kreis-Landraths, aus den Besitzern der mit Polizei-Gerichtsbarkeit versehenen Rittergüter und den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Pächtern königlicher Domänen, nach Befinden auch aus andern geeigneten, achtbaren und mit dem besondern Vertrauen ihrer Mitbürger beehrten Männern des betreffenden Distrikts, jedesmal übrigens auf einen mehrjährigen Zeitraum, erfolgen. Diese Feld-Distriktsrichter hätten auch dann, wenn in dem, aus dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion und dem Dorfgericht zusammengesetzten örtlichen Feldamte, die Ansicht aller Mitglieder des Dorfgerichts der Ansicht des Guts- und Gerichtsherrn gegenüber stände, zwischen beiden als Obmänner zu entscheiden.

Eine solche Institution von Bezirks-Feldrichtern kann übrigens nur in Beziehung auf die Verwaltung der Feldpolizei als neu betrachtet werden. Im Wesentlichen schließt sich dieselbe an bereits bestehende Kreis-Einrichtungen an, und beruht auf denselben Grundsätzen, welche bisher bei der weiteren organischen Ausbildung dieser Einrichtungen befolgt worden sind. Denn so besteht schon in der Provinz Schlesien das Institut der aus den größern Grundbesitzern des Kreises ernannten Polizei-Distrikts-Commissarien, zur Aushülfe und Unterstützung des Landraths in den kreispolizeilichen Geschäften. Dies Institut könnte sofort zu den feldrichterlichen Geschäften des Distrikts in der angegebenen Weise mitbenutzt werden, und würde dadurch nur noch mehr Bedeutung und Leben gewinnen. Aehnliche Einrichtungen finden sich auch in andern Provinzen vor in den Wegepolizei- und Feuerpolizei-Distrikts-Commissarien. — Darf man auch auf diejenige Belohnung einen großen Werth legen, welche den ernannten Feldbezirks-Richtern aus dem öffentlichen Vertrauen und aus ihrer für das Gemeinwohl fruchtbaren Wirksamkeit selbst erwächst, so möchte es doch für diese ihre Wirksamkeit selber nothwendig erscheinen, denselben nicht nur die zur erfolgreichen Ausübung ihres Amtes erforderliche obrigkeitliche Macht und Autorität beizulegen, sondern bei längerer Amtsdauer auch ehrende Auszeichnung für die mit einem solchen Amt allerdings verbundenen mancherlei Mühen und Aufopferungen.

An diese Institution von Feldbezirks-Richtern ließe sich endlich noch eine andere Einrichtung anknüpfen, welche vorzugsweise geeignet scheint, eine den Verhältnissen angemessene und den Zwecken einer tüchtigen feldpolizeilichen Ordnung entsprechende Verwaltung der Feldrüge-Sachen herzustellen und die in gleichem Sinne den Schlußstein der besprochenen Organisation bildet.

Eine solche Einrichtung würde in einem — (Kreis-) — Feldpolizei-Gericht für jeden Kreis bestehen, welches unter dem Vorsitz des Landrathes oder eines von diesem substituirten Distrikt-Feldrichter des Kreises, jedesmal aus drei, vom Landrath einzuberufenden Feld-Distrikts-Richtern, (welche an der Verhandlung der Sache in erster Instanz nicht Theil genommen haben dürfen), zu bilden wäre, und die Bestimmung hätte, über alle an dasselbe zu verweisende Beschwerden gegen die Entscheidungen der örtlichen Obrigkeiten und Feldämter mündlich zu verhandeln, und, so weit es auf eine Rekurs-Entscheidung ankommt, in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

Dabei könnte zu seinen, in regelmäßigen Fristen, in der Kreisstadt abzuhaltenden womöglich öffentlichen Sitzungen, wenn es nöthig schiene, auch noch ein Rechtsverständiger des Kreises zugezogen werden. Bei der Einfachheit der Feldrüge-Sachen, welche durch die mündliche Verhandlung über die Letzteren noch wesentlich gewinnen würde, bei der Geringfügigkeit der meisten zur Entscheidung kommenden Eigenthums-Beschädigungen solcher Art, und mit Rücksicht auf Art und Maaß der Strafen, dürfte es um so weniger bedenklich, aber auch um so sachgemäßer erscheinen, die Rekurse an eine nähere Kreis-Behörde zu verweisen.

Dabei werden folgende mit dieser Einrichtung verbundene Vortheile nicht zu bestreiten sein. Es würde der Geschäftsgang in diesen einfachen, meist geringfügigen Feldrüge-Sachen erheblich abgekürzt; die in diesen Sachen, bei den jetzigen Ressort-Verhältnissen, nicht seltenen Beschwerden von den untern Instanzen an die Regierungen und von diesen wiederum an die Ministerien hörten auf, und es träte an die Stelle der, vorzüglich für solche Sachen ungeeigneten, oft weitläuftigen schriftlichen Verhandlungen und Berichte der untern an die höhern Behörden, ein mündliches Verfahren mit Parteien und Kontravenienten vor der erkennenden Behörde; dergleichen mündliche Verständigung, namentlich mit gemeinen Leuten, trägt nun aber zur klareren und richtigeren Beurtheilung der Sachverhältnisse am Meisten bei, wodurch wiederum das Zutrauen zur Obrigkeit gestärkt wird, was beim gemeinen Manne erfahrungsmäßig am Sichersten zu erwerben ist, wenn derselbe von solchen Personen gehört und vernommen werden kann, welche ihm näher stehen und zugleich mit den Angelegenheiten besonders vertraut sind, über welche sie zu schlichten unb zu richten haben. L.

Inland.

Berlin, 8. Februar. Dem Prorektor Kapp, am Gymnasium zu Soest ist das Prädikat Professor verliehen worden. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Professor Dr. von Schelling die Anlegung des von des Königs von Schweden Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes des Nordstern-Ordens, so wie dem Geheimen Medizinal-Rath und Professor Dr. Lichtenstein in Berlin des Ritterkreuzes vom kgl. niederlandischen Löwen-Orden, zu gestatten.

Abgereist: Se. Durchlaucht der General-Major und Commandeur der 6ten Landwehr-Brigade, Fürst Wilhelm Radziwil, nach Posen.

(Militär-Wochenblatt.) v. Bock, P.-Fähnr. vom 30. Regt., zum 7. Infanterie-Regiment versetzt v. Oheimb, Hauptm. a. D., zuletzt im 10. Regt.,

der Char. als Major beigelegt. v. Rekowsky, Pr.-Lieut. vom 23. Inf.-Regt. v. Treskow, Maj. vom 6. Husaren-Regt., diesem als Oberst-Lieut., allen Dreien mit der Regts.-Unif. mit den vorsch. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorgung und Pens., der Abschied bewilligt.

√ **Berlin**, 8. Febr. Die aus dem Ministerium des Innern gekommene Verordnung vom 30. Januar regulirt gewissermaßen das Verhältniß der Censoren zum Ober-Censurgericht der öffentlichen Meinung gegenüber. Die Verordnung betrifft deshalb vornehmlich die Angelegenheiten der Zeitungspresse, welche die täglich vorkommende Bemerkung: „durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet" zu einer neuen beliebten Rubrik für Zeitungsleser gemacht hatte. Wenn sich jetzt aber die Redaktionen bei einem so hergestellten Artikel die Anmerkung ihres Censors gefallen lassen sollen, ob derselbe bei dem aus der Entscheidung des Ober-Censurgerichts hervorgegangenen Artikel, in seiner vorliegenden Fassung, aus der das Anstößige ausgeschieden worden, seinerseits ebenfalls nichts eingewendet haben würde, so liegt darin das Bestreben, vor den Augen der Oeffentlichk.it eine Uebereinstimmung und Ausgleichung zwischen den Organen der Censurverwaltung hervorzurufen. In diesem Interesse des ganzen Censurinstituts soll der Censor ferner auch das Recht haben, bei einem Artikel die Bemerkung, „daß er durch das Ober-Censurgericht freigegeben worden", gänzlich zu unterdrücken, wenn nicht etwa diese Note zur Entschuldigung des verspäteten Erscheinens des Artikels unumgänglich nothwendig sei. Die Mehrzahl der durch das Ober-Censurgericht druckfrei gewordenen Artikel besteht aber gerade in solchen, wo es sich um die Tendenz der ganzen Darstellung handelt, und auf diese würde die neue Verordnung, ihrem Wortsinn nach, dann durchaus keine Anwendung zu finden vermögen. Die exekutive Censur hat zu ihrer Grundlage die für den besondern Fall eintretende Deutung, worin dem subjektiven Element der Ansicht ausgedehnter Spielraum gegeben ist. Der Censurgerichtshof dagegen hat es nur mit der rein gesetzlichen und darum objektiven Betrachtung aller Gegenstände, die sich seinem Spruch unterwerfen, zu thun. Es sind aber gerade diese auf gesetzlicher Basis hervorgegangenen Entscheidungen des Obercensurgerichts, welche der Staats-Regierung den beruhigenden Beweis liefern können, daß die Richtungen der heutigen Tages-Literatur keineswegs von so ungesunden Säften und Trieben durchschossen sind, als es sonst wohl den Anschein haben möchte. Es möchte daher in vieler Hinsicht wesentlich, und auch für die Erkenntniß der Regierung selbst ersprießlich sein, wenn der lehrreiche Widerspruch zwischen den Strichen der Lokal-Censur und den Entscheidungen des Ober-Censurgerichts der allgemeinen Kenntnißnahme des Publikums möglichst offen erhalten bliebe. — Die Pariser Reise Alexander v. Humboldt's hat mehreren Zeitungskorrespondenten Gelegenheit gegeben zu zeigen, daß ihre Phantasie noch nicht abgestorben ist. Bald soll Humboldt die Vermittelung Frankreichs mit dem deutschen Zollverein übernommen haben, bald hat er gar die Mission erhalten, die Herren vom Pariser Vorwärts aus der französischen Hauptstadt zu vertreiben und bei dem König der Franzosen die Polizeiverweisung von Marx, Ruge, Bernays aus Frankreich diplomatisch zu erwirken. Welche Aufträge für den Heros der deutschen Wissenschaft, der seinen Aufenthalt in Paris, wo er einsamer leben kann als in Berlin, gewöhnlich dazu benutzt, zu arbeiten! So hat auch Humboldt diesmal in Paris an sein großes Werk: Kosmos, das ihn in den letzten zehn Jahren unaufhörlich beschäftigt hat, die letzte Hand angelegt, und wir dürfen dieser umfassenden Arbeit, in welcher Humboldt gewissermaßen den Abschluß seiner wissenschaftlichen Anschauungen von den Entwickelungen der Erde und des Völkerlebens aufgestellt, wahrscheinlich bald entgegensehen.

Dem Dr. F. Meyen ist das Erkenntniß in 2ter Instanz publizirt worden. Wegen des gegen die Polizei-Behörde gebrauchten Ausdruckes „willkührlich" ist derselbe zu 8 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Wie es in dem Erkenntniß heißt, dürfe man einen solchen Ausdruck in einer schriftlichen Eingabe an die Behörde wohl eher brauchen, ohne straffällig zu werden, ihn aber nicht gewissermaßen als ein Urtheil drucken lassen. (Magd. Z.)

Die Deutsche Allgem. Ztg. enthält folgende Vorschläge in Betreff der Verbesserung der Lage der Eisenbahnarbeiter: „Die Eisenbahnbauten sind in stetem Zunehmen begriffen, so auch ganz natürlich die dazu erforderlichen Arbeiter, ihre Zahl ist zu enormer Höhe angewachsen. Sie gingen von ihrer frühern Beschäftigung ab und zu den Bauten hin, um ein freies zügelloses Leben zu führen und um mehr zu verdienen; sie wandern aus einer Provinz in die andere. Dem größten Theile dieser Leute wohnt Liederlichkeit und Genußsucht inne, die wenigsten von ihnen sind ordentlich und sorgen für die zu Hause zurückgelassene Familie. Hierin liegt zugleich der Grund der täglich mehr um sich greifenden Armuth: Liederlichkeit, Leichtsinn und Genußsucht. Das ist also die zu lösende Aufgabe, Dem entgegenzuwirken, hier vorzubeugen ist eine Nothwendigkeit. Die bei den Eisenbahnbauten beschäftigten Leute verdienen mehr als viele andere Arbeiter, sind daher in den Stand gesetzt, ordentlich leben und sich bekleiden zu können, auch für den Winter, wo der Verdienst nicht so bedeutend ist, einen Nothgroschen zurückzulegen. Dies geschieht aber nicht. Hier liegt noch ein anderes Uebel zum Grunde, und dies ist das Kartenspiel. Die Spielsucht greift in allen Klassen der Gesellschafe um sich und hinterläßt oft traurige Folgen, aber daß sie die Arbeiter so durch und durch ergriffen hätte, würde man nicht glauben, wenn nicht glaubwürdige Facta vorlägen. Das Spiel der Arbeiter ist das bekannte Hazardspiel Vingt-un, womit nicht eher aufgehört wird, als bis die Taschen leer sind. Des Sonnabends Abends nach vollbrachter Arbeit beginnt entweder in entfernt liegender Schenke oder abgelegener Hütte eines Arbeiters dieses ruchlose Treiben, und nicht eher als des Montags früh wird aufgehört, dann gleich zur Arbeit gegangen. So wird also das in der Woche verdiente Geld leichtsinnigerweise verbracht. Unter den Arbeitern befinden sich stets Spieler von Profession, die das Spiel leiten und den Andern das Geld abnehmen, ja auch zum Spiel anlocken und verführen; sie gewinnen an einem Abend oft 50—80 Thlr., und die Andern, die Alles verloren haben, gehen trostlosen Muthes am Montag Morgen zur Arbeit, oft ohne sich ein Stück Brodt kaufen zu können. Daß hiergegen eingeschritten werden muß, leuchtet wohl klar ein, aber dies muß von Seiten der Regierung geschehen, die Beamten der Eisenbahnbauten vermögen es nicht, denn von Seiten der Spieler werden Vorsichtsmaßregeln getroffen, um nicht bei dem abscheulichen Treiben betroffen zu werden. Sobald die Regierung hiergegen mit aller Strenge auftritt, dann verbessert sie zugleich die Lage der Arbeiter, die wahrlich dringendes Bedürfniß und größte Nothwendigkeit geworden, sollen nicht schrecklichere Folgen als bisher eintreten. Zunächst ist es erforderlich, daß jeder Arbeiter, der als Spieler bekannt ist oder sich als solcher zeigt, zurückgewiesen werde, daß von Seiten der Polizei eine strengere Controle der Arbeiter eintrete, indem sie ihre Legitimationspapiere genauer bewahrt und durchaus nicht duldet, daß Arbeiter in abgelegenen Hütten wohnen. Auch wäre es vortheilhaft, wenn das Uebersiedeln von einer Provinz in die andere so viel wie möglich erschwert würde, ebenso das Uebertreten von einem Bau zu einem andern. Diese Maßregeln würden jedenfalls dazu beitragen, die jetzt fehlende Ordnung unter den Eisenbahnarbeitern herzustellen, und dadurch ihre Lage sich verbessern. Dann könnte noch die Einrichtung getroffen weeden, den Arbeitern vom Lohn einen kleinen Abzug zu machen, den sie, wenn die Arbeit eingestellt wird, auf einmal ausbezahlt erhalten. Möchte es der Regierung gefallen, den hier angeregten Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen. Der vollen Beachtung ist er jedenfalls werth."

Posen, 29. Jan. Am 23. d. hat Graf Grabowski als Landtagsmarschall die Deputirten des Ritterstandes zu einer Versammlung berufen, wo er ihnen die Frage vorlegte, ob es ihr Wunsch sei, daß er seine Ernennung zum Landtagsmarschall ausschlage? Es ist ihm hierauf erwiedert worden, daß man gegen seine Person nichts einzuwenden habe, Se. Maj. jedoch zu ersuchen sei, künftighin zum Landtagsmarschall keinen standesherrlichen Stellvertreter, sondern entweder einen Standesherrn selbst, oder einen von den Ständen gewählten Deputirten zu ernennen. Schon auf einem der früheren Landtage ist der Fall vorgekommen, daß der Graf Poninski zum Stellvertreter des Fürsten von Thurn und Taxis und zugleich zum Landtagsmarschall ernannt worden war. — Der Oberpräsident v. Beurmann hat sich nach der östlichen Grenze des Großherzogthums begeben, um dort einen Sanitätscordon gegen das Königreich Polen einzurichten, da die im Osten Europa's schon so weit verbreitete Rinderpest sich der genannten Grenze zu nähern beginnt. — Man hat hier dieser Tage eine Diebesbande entdeckt, die im Einverständniß mit dem Kirchendiener in den Grabesgrüften unter dem Bernhardinerkloster ihre Zusammenkünfte hielt; die Gebeine hatten sie aus den Särgen entfernt und sich die letzteren zu Lagerstätten eingerichtet, die Gebeine selbst dienten ihnen als Leuchter, die überflüssigen Särge als Brennholz u. s. w. Dies unheimliche, der Phantasie eines Eugene Sue nicht unwürdige Wesen sollen sie jahrelang getrieben haben, bis das Licht, welches sie unten brannten, und welches von einem Vorübergehenden gewahrt wurde, sie verrieth. (A. A. Z.)

In der Sitzung der Stadtverordneten zu Stettin am 30. Januar wurde der Bericht der nach Berlin gesandten ständischen Deputirten vorgelegt, woraus hervorgeht, daß Se. Majestät der König die von denselben überreichte Dank-Adresse, wegen befohlener Erweiterung der Stadt, mit Wohlgefallen aufgenommen und Sich bei dieser Gelegenheit in wohlwollenden Gesinnungen für die Stadt ausgesprochen hat.

Aachen, 3. Februar. Die Emanation der neuen Communal-Ordnung hat einen abermaligen Aufenthalt dadurch erhalten, daß des Königs Majestät das Gutachten der Behörden über die Frage gefordert hat, ob es bei dem bisherigen Prinzip zu belassen, nach welchem die Zahlung eines Steuerminiums als Bedingung der Theilnahme an der Communal-Verwaltung aufgestellt ist, oder ob jedem selbstständigen Gemeindegliede das Recht der Mitwirkung zur Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten einzuräumen sei. Wir sprechen hier die Hoffnung aus, daß die Behörden des Grundsatzes eingedenk sein werden, daß sie die Minderbegüterten schützen müssen, da die Reichen des Schutzes weniger bedürfen, und daß sie deshalb sich gegen das bisherige Prinzip des Entwurfs der Communal-Ordnung erklären werden, nach welchem ein großer Theil der Gemeindeglieder von jeder Theilnahme an der Gemeindeverwaltung gänzlich ausgeschlossen ist, ein Prinzip, welches dem humanen Geiste der rheinländischen Gesetze viel zu schroff widerspricht, als daß es bei näherer Würdigung aufrecht erhalten werden dürfte und könnte. (Kölnische Ztg.)

Warendorf, 5. Febr. Unser heutiges Wochenblatt enthält folgende Anzeige: „Das in der am 27. v.M. stattgehabten Bürgerversammlung erwählte Comité bringt hiemit zur Anzeige, daß weitere regelmäßige Bürgerversammlungen von polizeiwegen untersagt sind. Das Comité wird darauf bedacht sein, dieses Hinderniß zu beseitigen, und über den Erfolg seiner Bemühungen seiner Zeit Nachricht geben. — Warendorf, den 4. Februar 1845."

Trier, 4. Februar. Wir haben hier auch das Schauspiel einer Degradation und Excommunication zu erwarten, da das Vorspiel der Suspension schon erfolgt ist. Die Sache ist folgende: In Baiern kam man 1842 auf den Gedanken, einen Wallfahrts-Verein zu stiften, und regelmäßig im Frühlinge und Herbste nach verschiedenen sogenannten Gnadenorten zu pilgrimmen. Der Pfarrer Licht, der schon über 30 Jahre seine Gemeinde in Leiwen, einem Dorfe in der Diözese Trier, mit eben so wahrhaft katholischem Geiste als mit evangelischem Lebenswandel leitet, glaubte sich als Curat-Geistlicher und als Katholik verpflichtet, seine Gemeinde und seine andern Glaubensgenossen abzumahnen, sich solchen Wallfahrts-Vereinen anzuschließen. Zu diesem Zwecke schrieb er ein Büchelchen unter dem Titel: „Das Wallfahrts-Büchlein, zur Belehrung für den katholischen Bürger und Landmann", das zu Trier bei Troschel herauskam. Das Werkchen enthält nichts weiter, als die Lehre der katholischen Kirche über diesen Gegenstand, und bewies, daß man das Wallfahrten wohl unterlassen, und doch ein guter Katholik sein könne. Dieser Ansicht waren aber die geistlichen Obern in Trier nicht und warnten daher den biedern Licht ob solcher unstatthaften Gesinnungen. Licht glaubte aber der Lehre seiner Kirche mehr, als dem Generalvikariat zu Trier. Bei der Ausstellung der Tunica folgte Licht wie ein redlicher Mann noch einmal seiner Ueberzeugung, und erhob seine Stimme wieder furchtlos gegen die Trierer Wallfahrt. Er ermahnte seine Gemeinde, Gott in ihrer Heimath zu ehren und zu dienen, und gab bei Körner in Frankfurt gegen die Ausstellung „Katholische Stimmen" heraus, welche jetzt schon die dritte Auflage erlebt haben. Das Werkchen ist mit großer Mäßigung geschrieben, und hält sich rein auf dem katholischen Standpunkte. Von Trier erging an Licht das Urtheil: Widerruf oder Suspension! Eine aufrichtige Ueberzeugung hat hier keine Wahl; Widerruf war unmöglich. Darob erließ Herr Arnoldi ein Dekret, zwar nicht im zierlichsten Latein, doch sehr verständlich. Es sprach die Suspension des braven Pfarrers aus, der seit 30 Jahren seine Heerde eben so christlich als unsträflich geweidet hat, und drohte, daß, wenn Licht in so und so viel Zeit nicht in sich gehe und sich bekehre, die Degradation und Excommunication nachfolgen sollen. Wird Licht vor dem Bannstrahle zurückweichen? Keiner wird dies erwarten, der seine Charakterfestigkeit kennt. Wird Hr. Arnoldi das Schwert der Kirchenzucht in der Scheide lassen? Keiner wird das erwarten, der seine Entschlossenheit kennt. Wahrscheinlich wird Hr. Licht nach erfolgter Ausschließung alle Aktenstücke, welche Bezug auf dieselben haben, veröffentlichen. (Die Elberf. Ztg. bemerkt hierzu, sie habe sich einen Beweis reservirt, daß auch der Bischof das kirchengesetzliche Recht, eine Excommunication auszusprechen, so lange nicht besitze, als die Kirchenverfassung, welche dem untern Clerus einen gesetzlichen Appellationshof anweist, nicht ausgeführt ist.)

Deutschland.

Stuttgart, 14. Febr. (2. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) In dieser Sitzung wurden folgende Wahlen vorgenommen: 1) Kommission für die Berathung der Dankadresse auf die königliche Rede vom Throne. 2) Wahl des Präsidenten. Es sind zur Präsidentenwürde in Vorschlag: v. Wächter, v. Scheurlen und Römer. 3) Wahl der Legitimationskommission. 4) Druckkommission. (S. M.)

Hannover, 6. Februar. In diesem Augenblicke verdient vielleicht die zwischen der Regierung und dem Bischof von Hildesheim wegen des Canisiusschen Katechismus drohende Collision einige Beachtung. Der Wiederabdruck und die Wiedereinführung dieses Katechismus ist wirklich eine ganz unbegreifliche Maßregel: so pflegt doch sonst Rom nicht mit der Thür ins Haus zu fallen, wie durch diese Maßregel geschehen ist. Und um so unbegreiflicher und unvorsichtiger war diese Maßregel einem König gegenüber, wie Ernst August es ist. Freilich hat die Regierung, wie man wenigstens meint, besondere Verpflichtungen gegen die Katholiken, die von 1839 und 1840 (aus der Zeit der Verfassungshändel) herdatiren, aber diese Verpflichtungen, selbst wenn sie existiren, werden die Regierung doch nie vermögen, zu einer solchen Maßregel, wie die Einführung dieses Katechismus es ist, still zu schweigen. Und so ist denn auch in diesen Tagen an den Bischof Wandt der bestimmte Befehl ergangen, die von ihm befohlene Einführung jenes Katechismus zurückzunehmen und dieses seinen Diözesanen selber anzuzeigen. Hoffentlich wird der Bischof sich diesem gewiß sehr milden Befehle fügen, die Regierung muß sonst — darüber sind Protestanten wie Katholiken einig — eingreifen, denn dieser Katechismus ist wirklich unglaublich im 19ten Jahrhundert. Der veraltete Aberglauben, der Ketzerhaß und dergleichen Dinge, welche derselbe predigt, sollen nicht weiter hervorgehoben werden, wohl aber, daß derselbe Lehren enthält, die auch, man möchte sagen, in rein privatrechtlicher Hinsicht sehr gefährlich sind. So z. B. lautet Seite 115 auf die Frage: „Kann man sich auch durch kleine Diebstähle schwer versündigen!" — die Antwort wörtlich: „Ja, wenn man gleich Anfangs den Willen hat, mit kleinen Diebstählen so fortzufahren bis zu einer merklichen Summe oder einem bedeutenden Schaden des Nächsten, oder wenn man solches später bemerkt, doch selber noch fortsetzt." Und dergleichen enthält dieser Katechismus in Menge!

(Magd. Z.)

Großbritannien.

London, 3. Febr. Die Führer der Orange- und Torypartei versammelten sich Dienstag in Dublin und beschlossen eine Adresse an den Anglikanischen Erzbischof von Armagh. Sie verpflichteten sich darin, jedes Mittel aufzubieten, um die Minister zum Aufgeben ihres National-Erziehungs-Systems zu bestimmen, was die Billigkeits-Forderungen der Katholiken möglichst beachtet, und statt dessen einen Plan anzunehmen, der den Ansichten der herrschenden Hochkirche angemessener wäre. Die Adresse wurde von 17 Pairs und 28 Torystischen Parlaments-Mitgliedern für Irland unterzeichnet. Der Erzbischof dankte verbindlichst für diesen Ausdruck ihrer Gesinnungen und verspricht sich von derselben viel zur Erreichung seiner ihm so sehr am Herzen liegenden Zwecke. Die gegenwärtigen in ganz Irland auftauchenden Demonstrationen der Hochkirche gegen das von dem Gouvernement beabsichtigte Erziehungssystem, scheinen insbesondere aus der Ansicht hervorzugehen, daß Sir Robert Peel die Nothwendigkeit empfindet, das Irische Volk zu gewinnen und daß dies nur durch ausgedehnte Concessionen möglich sein könnte. Gelingt es nun auch der hochkirchlichen Partei nicht, die Erziehung der katholischen Bevölkerung in ihre Hände zu bekommen, so wird sie indessen das Gouvernement behindern und liberale Concessionen gegen Irland abhalten.

Ein Korrespondent eines englischen Blattes schreibt, daß Herr Thiers nächstens das Ministerium wegen der südamerikanischen Zustände ergreifen werde. Er sammle seit einigen Tagen Dokumente über Rosas Regiment und würde das Ministerium beschuldigen, daß es französische Bürger von diesem diabolischen Ungeheuer habe hinmorden lassen.

Nachrichten aus **Manchester** berichten, daß in den letzten Monaten in allen Fabrikationen es sehr lebhaft herging. Tuche und Garne sind immer weniger vorräthig, als Bestellungen einlaufen. — Die Eisenproduktion geht auch gut, und die Preise sind auf das Doppelte gestiegen, als sie vor wenigen Monaten waren.

In Cork sind einige Missionaire von **Taheiti** angekommen. Sie verließen diese Insel im August, in welcher Zeit Anarchie dort herrschte und fast die ganze Bevölkerung in den Bergen war, um sich gegen die Franzosen zu vertheidigen. Die Königin Pomare mit ihrer Familie und Begleitern befand sich in den Befestigungen von Rajaian. Einer der Missionäre hat Briefe der Königin Pomare an Viktoria, die er eilends nach London bringt.

Frankreich.

** **Paris**, 4. Febr. Die gestrige Sitzung der **Deputirtenkammmer** beschäftigte sich zuerst mit dem Eisenbahngesetz, das mit 190 gegen 56 Stimmen angenommen ward; dann erfolgte ohne Debatte die Bewilligung von 184,000 Fr. für Bauarbeiten in der Deputirtenkammer. Hr. **Lherbette** wünschte, daß nun das Gesetz über die **Beförderung der Beamten** an die Reihe komme, und bedauerte, daß der Minister des Auswärtigen nicht zugegen sei. Kaum aber hatte er dies Bedauern ausgesprochen, als der Minister eintrat. Hr. **Lherbette**: „Das Gesetz über die Staatsbeamten wird in diesem Augenblicke gerade an seiner Stelle sein, denn der Moniteur verkündet uns so eben die Absetzung eines Beamtendeputirten, unmittelbar nach einem Votum, und zwar von einer Stelle, die nichts mit der Politik zu thun hat (Unterbrechung im Centrum). Ich begreife nicht, wo die Herren, welche mich unterbrechen, die Politik finden, und meine, daß dieser Fall die höchste Beachtung der Kammer und des Landes verdient. Ich will heute keine Debatte über dieses isolirte Faktum anregen, weil ich es eben nicht als isolirt betrachtet zu sehen wünsche, sondern als ein Symptom der inneren Politik des Ministeriums. Ich glaube, daß die Kammer Ursache hat, diese innere Politik ebenso unverweilt vorzunehmen, wie die äußere. Dies wird unzweifelhaft bei den geheimen Fonds geschehen, über welche uns der Gesetzentwurf hoffentlich sehr bald vorgelegt werden wird. Ich beschränke mich daher nur auf die Bemerkung, daß wir mit Ungeduld die Verhältnisse der Beamten festgestellt zu sehen wünschen, damit wir erfahren, ob diese Beamten Lehnsträger des Cabinets sind, und ob Vorgänge wie der, welchen sich das Ministerium so eben erlaubte, als Attentate gegen die Freiheit des Votums und die Unabhängigkeit der Beamten betrachtet werden müssen?" Hr. **Guizot** von seinem Platz: „Will Hr. Lherbette die Discussion über die Beförderung der Beamten vorweggenommen wissen, oder nur eine Bemerkung machen? Die Regierung ist übrigens bereit, sowohl bei dem Beamtengesetz als bei den geheimen Fonds in dieser Sache Rede zu stehen." Der Präsident bemerkte, daß das erstere Gesetz am Mittwoch auf die Tagesordnung kommen werde. Es ward dann ein Gesetzentwurf, betreffend einen Credit von 1 Mill. 235,315 Fr. für Staatsbauten, namentlich für die Archive, für die Schule von Alfort und die Ingenieurschule der Brücken und Landstraßen discutirt und angenommmen. Heute ist keine Sitzung. Morgen (wo auch die Pairskammer wieder zusammenkommt) wird ein neuer Vicepräsident, Hr. Lepelletier d'Aulnay, gewählt werden, den heute auch das J. d. Deb. mit dem Bemerken, daß es ein Scherz sei, denselben für ein Mitglied der Opposition zu halten, in Vorschlag bringt; dann folgt das Beamtengesetz mit den Erklärungen über die Absetzung des Hrn. Drouye de Louys. Ueber diese Absetzung debattiren heute alle Zeitungen.— Die Zeitungen aus Madrid bringen noch viele Einzelnheiten über die **Hinrichtung Zurbano's**. Am Tage der Hinrichtung, sagt der Clamor Publico, erschien in Logrono niemand auf den Straßen, und alle Läden waren geschlossen. Zurbano wurde auf dem Richtplatz aufgefordert sich umzudrehen, um rückwärts erschossen zu werden, er blieb jedoch stehen, warf seine Mütze in die Luft und rief: „Ich sterbe für keine ungesetzliche Handlung. Ich sterbe für Isabella II und die Constitution von 1837, wofür Ihr, Soldaten, auch sterben müßt!" Dann bat er zu der feuernden Mannschaft noch 4 Soldaten hinzuzufügen. Die Soldaten stutzten einen Augenblick und wollten nicht anschlagen, und Zurbano empfing das Feuer mit offenem Blick. Zurbano's Frau hatte zum 23. Jan. ein feierliches Leichenbegängniß veranstalten wollen, das ihr jedoch untersagt ward.

Lokales und Provinzielles.

Die hier sich bildende christkatholische Gemeinde

hielt am 9. d. ihre, zwar im Verlauf sehr kurze, aber an Resultaten desto **inhaltschwerere**, vierte Versammlung. — In einem einleitenden Vortrage ließ sich Herr **Ronge** aus über die Schwierigkeiten bei Bildung einer neuen Gemeinde, über die Hindernisse, welche man einer solchen von manchen Seiten in den Weg legen dürfte. Darauf ging er mit Kraft und Feuer zu der Aufforderung an die Versammelten über, auf dem Wege der Begründung einer echtkatholischen Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes d. h. einer **allgemein-christlichen** wacker fortzuschreiten und bei dem ehrenvollen Streben muthig zu verharren. Er zeigte, wie alle Christen als Kinder des Höchsten und Erben seines Reichs, dies herrliche Kleinod als unveräußerliches Eigenthum zu bewahren haben, um jedem Gliedr ihrer **Gemeinschaft das Recht religiöser Denk- und Sprechfreit immerdar zu wahren und es zu freudiger Theilnahme an der würdigen Gestaltung des christlichen Lebens und Geistes hinzuführen.** Wo nicht, so würde das Netz, welches der Jesuitismus über das religiöse Leben der Völker zu ziehen **begonnen**, auch unsere innere Freiheit bedrohen, und Tyrannei der Verdunkelung und des Aberglaubens sie in ewige Fesseln schlagen, um Alles, Alles, auch die edelsten Errungenschaften der Zeit und des Fortschritts zu verkümmern und zu vernichten. — Aber mit Zuversicht spreche er die erhebende Hoffnung aus: „**ein neuer Tag der Glaubens- und Denkfreiheit schon angebrochen.**" — Nach diesem begeisterten und begeisternden Vortrage erfolgte an die Breslauer Gemeinde die erfreuliche Mittheilung, daß in den verschiedensten Städten und Gegenden ähnliche Vereinigungen in der Bildung begriffen, wie hier; ja daß sogar eine solche in **England** sich zum Anschluß bereit erklärt, und ihre Glaubensbestimmungen eingesandt habe. Sodann bemerkte der Vortragende, daß man über Fassung und Inhalt des für die hiesige Gemeinde festzustellenden Glaubensbekenntnisses nochmals mit erfahrenen Männern und Freunden der guten Sache von theologischer Durchbildung Rath gepflogen und, um jeder Heuchelei und Verbergung der eigenen Ueberzeugung zu begegnen und auch dem schlichter Gebildeten das Verständniß zu erleichtern, in mehrern Versammlungen des engern Ausschusses sich dahin geeinigt, **das apostolische Symbolum mit Hinweglassung alles dessen, was rein historisch oder polemisch sei**, fortan zu Grunde zu legen.

Demgemäß wurden die Grundzüge der bisherigen öffentlichen und Privatverhandlungen in folgenden Sätzen aufgestellt:

1. Wir sagen uns los vom römischen Bischofe und seinem ganzen hierarchischen Anhange.
2. Wir behaupten völlige Gewissensfreiheit und verabscheuen allen Zwang, alle Lüge und Heuchelei.
3. Die Grundlage und der Inhalt des christlichen Glaubens ist die heilige Schrift.
4. Die freie Forschung und Auslegung darf keine **äußere** Autorität beschränken.
5. Als wesentlichen Inhalt unsrer Glaubenslehre stellen wir folgendes Symbol auf:

   Ich glaube an Gott, den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regieret.

   Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft und Sünde erlöset hat.

   Ich glaube an das Walten des heil. Geistes auf Erden, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Gläubigen, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.
6. Wir erkennen nur zwei durch Christus eingesetzte Sakramente an: als die Taufe und das Abendmahl.
7. Wir behalten die Kindertaufe bei und nehmen die in den Glaubenslehren genügend Unterrichteten durch feierliche Einsegnung als selbstthätige Mitglieder in die Gemeinde auf.
8. Das Abendmahl wird nach d. Einsetzung Christi von der Gemeinde in beiden Gestalten empfangen. Sie erkennt darin das Erinnerungsmahl an das Leiden und den Tod unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Die Ohrenbeichte wird verworfen.
9. Wir erkennen die Ehe als eine von Gott angeordnete und daher von den Menschen heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei. In Betreff der Bedingungen und Hindernisse erkennen wir allein die Staatsgesetze als bindend an.
10. Wir glauben und bekennen, daß Christus der alleinige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist; wir verwerfen daher die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern, die Ablässe und Wallfahrten.
11. Wir glauben, daß die sogenannten guten Werke nur insofern Werth haben, als sie aus christlicher Gesinnung hervorgehen. Wir verwerfen daher alle Fastengebote.
12. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

Ein um die Begründung der neuen Gemeinde hochverdientes Mitglied der Versammlung befragte nun diese um ihre Zustimmung zu den angegebenen Punkten, und da von keiner Seite ein Einwand geschah, so wurden solche als maßgebend in den **confessionellen** Bestimmungen angenommen, zugleich die Ankündigung gegeben, daß die nächsten Berathungen die specielleren **liturgischen** Einrichtungen des Gottesdienstes betreffen würden, wobei die Wünsche und Bedürfnisse der ein-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 35 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 11. Februar 1845.

(Fortsetzung.)

zelnen Gemeindeglieder, so viel deren auch wären, möglichst zu berücksichtigen und zur Einheit zu bringen seien. Mit der schon früher gerühmten Würde und Ruhe trennte sich dann die zahlreiche Versammlung, auf deren religiöse Lebenszeichen und innere Entwickelung gewiß ein großer Theil des gebildeten (nicht bloß katholischen) Deutschlands mit Spannung und Theilnahme hinblickt. L. M.

---

* **Breslau,** 10. Jan. Wie oft kommen nicht Lehrer und Erzieher in den Fall, daß sie von Kindern um ein Gedicht zu diesem oder jenem häuslichen Feste angegangen werden! Sie müßten Gedichte buchstäblich aus dem Aermel schütteln können, wenn sie das Alles selbst machen sollten; müßten Alle viel Zeit übrig und außerdem eine beträchtliche Reim- oder Vers-Ader haben, sollten sie den vielen an sie gerichteten Anträgen mit eigenem Vorrath entsprechen. Nun fehlt es zwar nicht an gedruckten Sammlungen zur Aushilfe in diesem Bezuge; allein wer sich näher damit hat bekannt machen müssen, weiß auch, wie prosaisch theils und leeres Wortgeklingel enthaltend, theils wie unangemessen überhaupt für das jugendliche Alter oder wie altklug die darin niedergelegten Wünsche und Gedichte meistens sind. Von ganz entgegengesetzter Art nun ist ein Schriftchen, das eben unter dem Titel: „100 Gelegenheits-Gedichte für Schule und Haus von K. Teuber, Lehrer in Neisse“ bei Th. Hennings in Neisse erschienen ist. Hr. Teuber, der wegen seiner Tüchtigkeit als Lehrer selbst über Neisse hinaus be- und anerkannt ist, hat es verstanden, in seinen Gedichten die rechte Saite des kindlichen Herzens anzuschlagen, sich in die Vorstellungen und Gefühlsweise der Jugend möglichst zu versenken, das jugendliche Gemüth treu abzuspiegeln und auch den Erwachsenen, welcher für das Einfache, Ungekünstelte, den frischen, unverfälschten Herzenserguß noch Sinn bewahrt hat, zu fesseln und zu erfreuen. Denn es ist Poesie darin, nicht bloße Reimerei. Dabei sind diese Gedichtchen von echt christlichem Geiste durchdrungen und für alle Confessionen passend. Wir glauben uns besonders bei Lehrern und Erziehern Dank zu verdienen, wenn wir sie auf gedachte Sammlung aufmerksam machen.

---

† **Breslau,** 10. Febr. Ein hiesiger Agent übergab dem hiesigen Königlichen Ober-Post-Amte einen recommandirten Brief. Dieser Brief ist bis heute nicht an seinen Bestimmungsort angekommen, und die geführte Untersuchung hat ergeben, daß er von hier nicht befördert worden. Auf die wegen Ersatz des Inhalts (nach Aussage des Absenders 124 Rtlr. in Kassenanweisungen und Coupons) vom hiesigen Ober-Post-Amte an das General-Post-Amt in Berlin erfolgte Anfrage ist nachstehende Verfügung eingegangen:

„daß, da für geldwerthe Papiere, welche der Post undeklarirt zur Beförderung übergeben werden, nach den bestehenden Gesetzen nicht Garantie geleistet wird, und der Post-Behörde eine Garantie-Verbindlichkeit auch für die im Inlande versandten recommandirten Briefe nicht obliegt, dem dortigen Agenten N. für den von ihm am 31. Decbr. v. Jahres zur Post gegebenen, am Bestimmungsorte aber nicht angekommenen recommandirten Brief an N. in Brieg mit angeblich 124½ Rtlr. in Kassen-Anweisungen und Staats-Schuldschein-Coupons, irgend ein Schadenersatz aus Königlicher Kasse nicht gewährt werden kann. Dagegen muß demselben überlassen bleiben, seine Ansprüche gegen die Person des Post-Secretair N. geltend zu machen, welcher über den Brief quittirt und dadurch die Verantwortlichkeit übernommen hat, dessen richtige Weiterbeförderung nachzuweisen. Das Ober-Post-Amt hat den N. auf seine Reclamation hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 5. Februar 1845.“

Obiger Vorfall verdient wohl um so mehr einer allgemeinen Beachtung, da das Königliche General-Post-Amt die Vertretung für seine Beamten abweist, und die Person des Beamten dem Publikum gegenüber verantwortlich macht.

Droschken und Schlittenbahn.

Breslau, 10. Februar. Die eingetretene Schlittenbahn hat gestern in unserm guten Breslau eine merkwürdige Lebendigkeit hervorgebracht. Alles wollte fahren, Alles sich vergnügen, und wenigstens ein Paar Mal um den Ring herumkutschiren, sei es auch nur mit einem abgetriebenen Droschkengaul! Da war ein Geklingel ohne Ende, zu Liebich, nach dem Wintergarten, nach Pöpelwitz, kurz nach allen 32 Winden flogen die ein- und zweispännigen Schlitten. Man macht immer den lieben Breslauern den Vorwurf, daß sie einen bedeutenden Mangel an Industrie haben. Gestern konnte sich Jeder eines Bessern überzeugen. Die meisten Droschken hatten sich zu ihrer Pferde und Fahrgäste Bequemlichkeit in Schlitten umgewandelt.. Das war der erste Fortschritt zum Bessern. Dieser aber hatte einen zweiten zur Folge, der jedoch weniger zum Besten der Fahrgäste als der Droschkenführer gereichte. Die Umwandlung in einen Schlitten hatte nämlich gestern in Verbindung mit dem Sonntage bei einer Menge Droschken (die Vereins-Droschken, so viel uns bekannt, ausgenommen) eine totale Umwälzung der Fahrtaxe und des Reglements herbeigeführt und gestern um das Drei- und Vierfache erhöht. Wer wollte sich auch, wenn Schlittenbahn ist, von so untergeordneten Verhältnissen, als eine polizeiliche Fahrtaxe, knechten lassen. Die Schlittenbahn kann ja schon morgen durch einen einzigen unglücklichen Regen sich in Wohlgefallen auflösen. Deshalb muß das Eisen geschmiedet werden, so lange es warm ist, und ein Thor, wer nicht 15 Sgr. für eine Person bis in den Wintergarten verlangen wollte. Dies geschah denn auch von vielen Seiten, von Taxe keine Rede, und wenn je ein Fahrgast nach derselben zu fragen so unbescheiden war, so hieß es: Verzeihen Sie, zu Schlitten —! Ach ja! antwortete der Gast, das habe ich nicht gewußt, und gutwillig ließ sich derselbe von der Breslauer Industrie prellen! Wir können nicht umhin, hier darauf aufmerksam zu machen, daß die Droschkenführer zur Führung der Taxe und Nummer und Innehaltung der ersteren stets verpflichtet sind, sie mögen einen Wagen oder Schlitten stellen. Wir hoffen, daß die Polizeibehörde, welche sich stets die Ordnung im Droschkenwesen angelegen sein läßt, strenge darauf halten wird, daß sich keine Schlitten ohne Nummern mehr einfinden. Von dem Publikum aber darf man erwarten, daß dasselbe in seinem eigenen Interesse jede Ueberschreitung der Taxe zur Bestrafung anzeigen wird, da hierin die einzige Garantie gegen die Bedrückungen Seitens der Droschkenführer liegt.

(+) **Breslau,** 10. Febr. So eben ist mir die Nachricht aus Lublinitz zugekommen, daß 100 Pferde vom 2. Ulanen-Regiment und zwei Compagnien vom 22. Regiment aus Neisse wegen vorgefallener Excesse, von den Dorfbewohnern in Kochanowitz gegen den Landrath und einen Polizeibeamteten verübt, nach der dortigen Gegend kommandirt worden seien. Die Ursache der verübten Excesse soll folgende sein. Der Hr. v. Aulok, Besitzer von Kochanowitz, hat vor einiger Zeit den alten Kirchhof kassirt und einen neuen vor dem Dorfe anlegen lassen. Der erste Todte, (eine alte Frau) die auf dem neuen Kirchhofe begraben wird, wird von einigen Dorfbewohnern, wahrscheinlich von ihren Angehörigen, wieder ausgegraben und auf den alten Kirchhof geschafft. Der Landrath tritt mit Polizeigewalt gegen diesen Schritt auf und läßt die Frau wieder ausgraben. Es giebt aber kein Bauer im ganzen Dorfe sein Pferd und seinen Wagen zur Fortschaffung der Todten auf den neuen Kirchhof. Der Landrath hält einen vorüberfahrenden Frachtwagen an, um auf diesem den Transport der Todten unternehmen zu können. Da versammelten sich alle Bauern des Dorfes um den Wagen, traten heftig opponirend gegen Landrath und Sergeant auf und wurden zuletzt handgreiflich gegen Beide. Dies veranlaßte den Landrath, die Hilfe des Militairs in Anspruch zu nehmen.

*** **Ratibor,** 6. Febr. Haben Sie schon unseres Stadtpfarrers Heide am ersten Advent-Sonntage gehaltene Predigt: der Rock des Herrn zu Trier und Johannes Ronge — gelesen? Nun, wenn Sie sie ja gelesen, so haben Sie Alles und Nichts gelesen: Alles — was für den Rock und gegen seine Verehrer in Zeitungen, auf der Kanzel, dem Katheder gesagt worden ist; Nichts — was neu wäre und zu neuen Entgegnungen aufriefe. Die „geheime“ Offenbarung des heil. Evang. Johannes erzählt von einem „Thiere mit sieben Köpfen“, das da kommen soll von einem „vielgestaltigen Ungeheuer mit dem Munde eines Löwen.“ In Betracht dieses und der „Bestrebungen unserer Zeit“ „möchte es“ Hrn. Heide „fast bedünken, als ob es schon gekommen sei, nämlich das Ende der Tage.“ Versteht sich! Wenn sich für manche Leute in der Welt etwas begiebt, das nicht recht in ihre Berechnungen hineinpaßt, so muß gleich die Welt untergehen. Wie sie sich's gedacht, so muß es kommen. Kommts anders, dann kündigen sie der kosmischen Ordnung die Existenz auf. Wie nennt man das, Herr Redakteur? Ich dächte, das hieße: etwas zu viel verlangen. Wenn ich als Tertianer der Dorfschule mein Additionsexempel nicht hatte machen können, wünschte ich auch, daß unsere Schule des Morgens in Rauch und Flamme aufgehe. Aber den Untergang der Welt, Herr Heide — nein, das war mir doch zu viel wegen eines lumpigen Exempels. Ich bitte also, lassen Sie uns noch ein Paar Jährchen Zeit, es wird Ihnen ja selbst daran liegen, noch eine zweite, oder gar wohl eine dritte Auflage Ihrer weltvernichtenden Predigt zu erleben. Uebrigens dächte ich auch, Herr Heide hätt's gar nicht so gemeint. Es ist von jeher eine beliebte oratorische Wendung der Kanzelredner gewesen, die Welt untergehen zu lassen. Das macht Wirkung, schlägt in die sündigen Herzen, weckt die Gewissen, und ist überhaupt ein wohlfeiles Rührungsmittel. Wenn man grade den Leuten nichts zu denken geben kann, so giebt man ihnen was zu fühlen. Und was wäre dazu wohl geeigneter, als so eine Weltversenkung unter Posaunenklängen. — Ich merke mit Staunen, daß ich enden muß, ehe ich so recht angefangen. Die Predigt führt von hier ab den Leser durch längst bekannte Regionen. Wer will, kann sie durchwandern; ich kündige hier meine Führerdienste. Nur so viel sei noch gesagt, es ist „keene scheene Jegend.“ Einige Sandhügel, welche Staub aufwirbeln, dürftiges Gedanken-Knieholz, hier und dort eine mystisch rauschende Tanne, etliche tosende Wasserfälle — das ist Alles. Jetzt an Sie ein Wort, Herr Redakteur. Der Herr Franz Heide ist seit einiger Zeit so freundlich gewesen, von Ihren Bestrebungen Notiz zu nehmen, freilich in so fern, als er vor Ihnen und Ihren Herrn Mitarbeitern warnte. Das hat mich auf Sie aufmerksam gemacht und ich bin Abonnent Ihrer Zeitung geworden. Mich Hrn. Heide und Ihnen dankbar zu bezeigen, schrieb ich vorstehende Zeilen. Leben Sie wohl! Sollte sich die heidische Muthmaßung bestätigen und die Welt wirklich untergehen, so schreibe ich Ihnen ausführlich darüber. Nochmals, leben Sie wohl!

Mannigfaltiges.

— * Im Lager der Ultramontanen ist Zwiespalt ausgebrochen. Die Luxemburger Zeitung hat der Rhein- und Moselzeitung den Absagebrief zugeschickt, die Rhein- und Moselzeitung will den Fehdehandschuh, welchen ihre Meisterin hingeworfen hat, nicht aufnehmen und schlägt Chamade.

— * (Berlin). Die Geldaristokraten hatten sich gestern Abend im Opernhause zahlreich eingefunden, wo zum Besten eines steinernen Monuments für den unsterblichen Komponisten Carl Maria v. Weber unter Meyerbeer's Leitung Weber's „Euryanthe“ aufgeführt wurde. Sehr sinnig hatte Meyerbeer zur Dichtung Rellstab's aus den Melodien Weber's eine Verherrligungsfeier arrangirt. Die Einleitung bildete der von Weber selbst komponirte rührende Grabgesang, der unter dessen hinterlassenen Kompositionen aufgefunden worden ist. Fräulein Lind feierte in dieser Oper einen neuen Triumph, Madame Palm-Spatzer als Eglantine sprach wenig an.

— (* Paris.) So viel Schnee im Norden Frankreichs gefallen ist, so viel Regen hat der Süden erhalten. Die Garonne ist ausgetreten und hat große Landstriche in Seen verwandelt. Auch die Seine ist von dem Schneewasser ausgetreten. — Man beklagt sich hier über eine gewaltige Mystification. Der Ochse, welcher am 3. d. M. durch die Straßen von Paris geführt ward, ist nicht der wahre Fastnachtsochse, welcher den Ehrennamen Pater Goriot erhalten hat, und erst am 4. aufgetreten ist. Die Schlächter glaubten nämlich, daß das beispiellos fette Thier die mehrtägige Promenade nicht aushalten würde, und ließen es durch einen andern ebenfalls bedeutenden Ochsen vertreten. Heute wird nun der Pater Goriot in Person in den Tuilerien erscheinen und dann nach dem Schlachthaus wandern. Er ist in der That der größte Ochse, der noch in Paris gesehen wurde.

Handelsbericht.

Breslau, 10. Febr. Wir haben an unserem letzten Getreideberichte nichts abzuändern, und ging das Geschäft auch bis heut in seinem trägen Gange fort. Die Preise von Weizen, Roggen und Gerste hielten sich ziemlich auf den letzten Notirungen, doch wurde mitunter eine Kleinigkeit billiger abgegeben.

Rothe Kleesaat genoß einige Frage, erreichte aber demohngeachtet in bester Qualität nicht über 13 Rtl.

Der Markt von Colonialwaaren ist seit längerer Zeit sehr gedrückt, und wird man sich bald auf eine günstige Spekulation kaum erinnern können. Sobald Parthieen an Markt kommen, müssen sich die Verkäufer mit außer Verhältniß niedrigen Preisen begnügen; dies ist besonders bei Caffee der Fall, der während der Dauer des Winters in Parthieen nach dem Hamburger Preise, ja oft noch darunter begeben wird. Der Grund davon liegt meist darin, daß bei dem niedrigen Werthe dieser Bohne von kleineren Häusern mehr bezogen wird, als deren ungefährer Absatz an die Consumtion beträgt, weshalb sie dann mit dem übrigen Quantum oft an den Markt zu treten gezwungen sind.

Brasil-Caffee wird bei Parthieen à $4\frac{3}{4}$—$5\frac{1}{2}$ Sgr., Domingo à 5—$5\frac{1}{2}$ Sgr., Potorico à 7—$7\frac{1}{2}$ Sgr., Java à $5\frac{1}{4}$—$5\frac{3}{4}$ Sgr. nur für den dringendsten Bedarf gekauft; auch ist die Meinung dem Artikel nicht besonders günstig.

Zucker erfreut sich fortwährend einer guten Frage, und

dürften die Preise wohl eine fernere Besserung erfahren, insofern die inländischen Fabriken der letzten Erhöhung der Rohzuckerpreise auf den auswärtigen Plätzen noch nicht nachgekommen sind.

Von Gewürzen haben wir nur geringen Vorrath und sind deren Preise ziemlich fest. Wegen dem hohen Preise, welchen Piment bisher behauptet hat, sind davon nur sehr mäßige Beziehungen gemacht worden, weshalb darin Mangel fühlbar wird; für gute Waare wird $23\frac{1}{2}$ Rtl. pro Ctnr. gefordert.

Pfeffer bedingt nach Qualität $18\frac{1}{3}$—19 Rtl. pro Ctnr.

Cassia lignea ist à 9—$9\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfd. angeboten.

Cassia flores hin und wieder à $10\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfd. käuflich.

Macisblüthe gilt 30—34, Macisnüsse 30—33 Sgr. pro Pfund.

Von Reis wurde wenig umgesetzt. Für Carol. würde $8\frac{3}{4}$—$9\frac{1}{2}$ Rtl., für ostind. $7\frac{2}{3}$—$8\frac{1}{3}$ Rtl. pro Ctnr. zu erlangen sein.

Cacao ist nur wenig vorräthig. Guayaq. $5\frac{1}{2}$, Bahia $5\frac{3}{4}$ Sgr. pro Pfd. zu notiren.

Thee bleibt sehr vernachläßiget, es fehlen aber auch gute Parthieen ganz auf dem Platze; überhaupt gehören ungefärbte Thee's in neuerer Zeit zu den Seltenheiten, und nur solche würden zu nachstehenden Preisen Nehmer finden: Haysanschin 12—17 Sgr., Haysan 28—36 Sgr., Perl 34—38 Sgr. und Pecco 38—95 Sgr. pro Pfd.

Mit Heringen ist durch auswärtige Speculanten unser Markt überführt, weshalb auch dieser Artikel den Committenten namhafte Verluste bringt. Schotten sind loco gehöht und versteuert à $9\frac{1}{3}$ Rtl. Berger à 6 Rtl. erlassen.

Bei nur geringem Umsatze erfuhren die Fonds keine wesentliche Veränderung. Poln. Pfandbriefe à 4% $95\frac{2}{3}$ Br., desgl. neue à 4% $95\frac{2}{3}$ Br. Poln. Partial-Loose à 300 fl. $99\frac{1}{2}$ Br., desgl. à 500 fl. $95\frac{1}{2}$ Br. 95 Gld.

P. S. Die **Londoner** Post vom 31. Jan. c. lautet für Gerste 1 Sch. niedriger, auch für alle übrigen Getreidearten flau; nur rothe Kleesaat war etwas besser verkäuflich, ohne jedoch höhere Preise zu erlangen.

Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnstrecke von Breslau nach Lignitz sind in dem Zeitraume vom 26. Januar bis incl. 8. Februar c. 3795 Personen befördert worden.

Aktien-Markt.

Breslau, 10. Februar. Der Verkehr in Eisenbahn-Aktien war beschränkt.

Oberschl. Lit. A 4% p. C. 122 Gld.
Prior. $103\frac{1}{2}$ Br.
dito Lit. B 4% p. C. $112\frac{1}{2}$ Br. $111\frac{1}{2}$ Gld.
Breslau-Schweidn.-Freib. 4% p. C. abgest. $114\frac{1}{2}$ Br.
dito dito dito Prior. 102 Br.
Rheinische 4% p. C. $94\frac{1}{4}$ Br.
Ost-Rheinische Zus.-Sch. p. C. $106\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{3}$ bez.
Niederschl.-Märk. Zus.-Sch. p. C. 111 Br. $110\frac{2}{3}$ Gld.
dito Zweigbahn Zus.-Sch. p. C. $99\frac{1}{2}$ Gld.
Sächs.-Schl. Zus.-Sch. p. C. 111 u. $110\frac{5}{6}$ bez. u. Gld.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 98 Gld.
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch. p. C. $105\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{2}$ bez.
Wilhelmsbahn Zus.-Sch. p. C. $108\frac{1}{2}$ Gld. 109 Br.
Friedrich Wilh.-Nordbahn $97\frac{1}{2}$ bez. u. Gld.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.

** Neueste Nachrichten.

Auf außerordentlichem Wege erhalten wir aus Berlin eine übersichtliche Zusammenstellung aller Propositionen, welche den am 9ten d. eröffneten Provinzial-Landtagen vorgelegt worden sind.

Sämmtlichen Landtagen gemeinschaftlich sind die nachfolgenden Gegenstände zur Berathung und Begutachtung vorgelegt worden:

Die Entwürfe:

1) der Verordnung wegen Aufhebung des Sportulirens der unteren Verwaltungs-Behörden;
2) der Verordnung, betreffend die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser;
3) der Verordnung wegen Vererbpachtung der Lehn- und Fideikommißgüter;
4) der Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern;
5) der Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen;
6) der Verordnung wegen Aufhebung des Abdeckereizwanges;
7) der Verordnung über die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr.

Folgende Gegenstände sind einzelnen Landtagen zur Berathung überwiesen:

a. den Landtagen von Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Rhein-Provinz:

8) der Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung;

b. den Landtagen von Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen:

9) der Entwurf einer Verordnung, betreffend das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde;
10) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transport-Kosten der Bettler und Vagabunden;

c. den Landtagen von Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rhein-Provinz:

11) der Entwurf einer Verordnung, betreffend den Ansatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen;

d. den Landtagen von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Westphalen:

12) der Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges;

e. den Landtagen von Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen:

13) der Entwurf, betreffend die anderweite Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten der östlichen Provinzen;

f. den Landtagen von Preußen und Posen:

14) den Entwurf einer Verordnung wegen Anberaumung einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung von Eigenthums-Ansprüchen aus der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 und der Verordnung vom 8. April 1823;

g. den Landtagen von Pommern und der Rheinprovinz:

15) der Entwurf einer Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile in welchen gemeines Recht gilt;

h. dem Landtage der Provinz Preußen:

16) der Entwurf einer allgemeinen Schul-Ordnung für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen;
17) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Parochial-Abgaben in den marienburger Werdern;
18) Allerhöchste Proposition wegen Revision der Ritterguts-Matrikeln;
19) Allerhöchste Proposition, betreffend den Provinzial-Straßenbau-Fond;

i. dem brandenburgischen Landtage:

20) die Verhandlungen des ständischen Ausschusses in Betreff des märkischen Provinzial-Rechts;
21) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Erleichterung gewisser Dispositionen über kurmärkische Lehne;
22) der Entwurf einer neuen allgemeinen Fischerei-Ordnung für die Gewässer in der Provinz Brandenburg;
23) der Entwurf einer Feuer- und Lösch-Ordnung, und
24) der Entwurf einer Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land in dem Bereiche der Land-Feuer-Sozietäten der Kurmark (ausschließlich der Altmark) mit der Nieder-Lausitz und der Neumark;

k. dem Landtage der Provinz Pommern:

25) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Taxation der Lehngüter in dem Herzogthum Alt-, Vor- und Hinterpommern;
26) Allerhöchste Proposition, betreffend die Stammbäume der Hinterpommerschen lehntragenden Familien;
27) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahr 1808 geschlossenen antichretischen Pfand-Verträge;

l. dem Landtage der Provinz Posen:

28) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abänderung des ständischen Wahl-Verfahrens im Stande der Landgemeinden;
29) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Tax-Ordnung für die landschaftlich bepfandbrieften Güter;

m. dem Landtage der Provinz Westphalen:

30) Allerhöchste Proposition in Betreff des ehelichen Güterrechts in westphälischen Landestheilen;
31) der Entwurf einer Zuchtstier-Kör-Ordnung für Westphalen;
32) Allerhöchste Proposition, betreffend die Revision des Grundsteuer-Katasters;
33) der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung der wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Rhein-Provinz unterm 24. November 1843 erlassenen Verordnung auf die Provinz Westphalen;
34) der Entwurf einer Verordnung über An- und Aufnahme letzwilliger Verfügungen durch die Gemeinde-Beamten in der Provinz Westphalen;

n. dem Landtage der Rhein-Provinz:

35) Allerhöchste Proposition, betreffend die rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät;
36) Allerhöchste Proposition, betreffend den Erlaß einer Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-, ingleichen einer Feldpolizei-Ordnung für die Rhein-Provinz;
37) Allerhöchste Proposition, betreffend die Vertheilung des Klassensteuer-Kontingents;
38) Allerhöchste Proposition, betreffend die Abhilfe des Nothstandes der Winzer.

Theater-Repertoire.

Dinstag, zum 4ten Male: **„Hannsjürge“ oder „Knecht, Diener, Herr.“** Drama in 3 Abtheilungen von Carl v. Holtei.

Mittwoch: **„Belisar.“** Heroische Oper in 4 Akten, Musik von Donizetti. Belisar, Herr Sonderegger, von der italienischen Oper in Bergamo, als Gast.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)

Die heute früh 1¼ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau, Pauline, geb. Anspach, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich, Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Faulbrück bei Reichenbach, 8. Febr. 1845.

H. J. G. Müller.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Abend 11 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Johanna, geb. Freiin von Wallbrunn, von einem muntern Knaben, beehrt sich Freunden und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung, ganz ergebenst anzuzeigen.

Casimir, den 7. Februar 1845.

von Prittwitz.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Morgen früh ¼ auf 10 Uhr zwar schwer aber glücklich erfolgte Entbindung seiner lieben Frau Julie, geb. Zimmermann, von einem gesunden Mädchen, beehrt sich hiermit Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen:

Justus Koch, Schneidermeister.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittags 1½ Uhr entschlief nach viertägiger Krankheit, sanft und unerwartet, mein innigst geliebter Gatte, der kgl. Justiz-Commissar Eduard Strützki, in dem Alter von 41 Jahren weniger 10 Tagen. Allen meinen entfernten lieben Verwandten und Freunden zeige ich diesen schmerzlichen Verlust, um stille Theilnahme bittend, hiermit tief betrübt an.

Namslau, den 8. Februar 1845.

Emma verw. Strützki, geb. Lachmund.

Todes-Anzeige.

Den am 8ten d. M. an einer Leber-Entzündung erfolgten Tod meiner innigstgeliebten Frau zeige ich Freunden und Bekannten, tiefbetrübt, um stille Theilnahme bittend, ergebenst an.

Breslau, den 9. Februar 1845.

Gebauer, Hauptmann a. D.

Donnerstag den 13. Februar

Vorletztes Concert

des akademischen Musik-Vereins im Musiksaale der Universität.

Erster Theil.

1. Ouvertüre zur Oper „Jessonda“ von L. Spohr.
2. Finale des ersten Akts aus der Oper „Zampa“ von Herold.
3. Fantasie über Thema aus „Semiramis“ fürs Piano componirt von Thalberg, vorgetragen von dem Dirigenten des Vereins Hrn. Fleischer.
4. Vierstimmiges Lied: „das Regenwetter“ von F. A. Reissiger.

Zweiter Theil.

5. Chor der Soldaten aus der Oper „Marie, Max und Michel“ von C. Blum.
6. Vierstimmiges Lied: „die Vocale“ von Neithardt.
7. „Die beiden Raucher,“ komisches Duett von Reissiger.
8. Ouverture von Ed. Raymond.

Billets à 10 Sgr. sind in allen resp. Musikalienhandlungen zu haben — An der Kasse 15 Sgr.

Anfang 7 Uhr.

Die Direction.

Möchte doch der Besitzer des Colosseums (Matthias-Straße Nr. 17) in demselben gelegentlich auch einen Bal en masque veranstalten, wo möglich noch vor Eintritt der Fastenzeit, und auf diese Art zugleich denjenigen Gelegenheit geben, das in der That prachtvoll dekorirte und mit Gas erleuchtete Lokal zu bewundern, welche unmaskirt aus Gründen sich von denselben bis jetzt fern halten zu müssen glaubten.

Im neuen Konzert-Saale, Karlsstraße Nr. 37 und Exerzierplatz Nr. 8, Dinstag den 11. Februar:

Abend-Konzert der steyermärkischen Musikgesellschaft.

Anfang 6½ Uhr. Entree zum Saale 5 Sgr., zu den Logen 7½ Sgr.

Im Liebich'schen Lokale:

Mittwoch den 12. Abonnement-Concert und Fastnachts-Souper. Die benöthigten Billets sind aber nur bis heute Abend zu haben.

Der Konzert-Verein.

Kapital-Gesuch.

4000 Rthlr. werden auf ein Rittergut in Niederschlesien, welches im vorigen Jahre mit circa 30,000 Rthlr. verkauft worden ist, zu 4 Prozent jährlicher Interessen gesucht.

Anfrage- und Adreß-Bureau im alten Rathhause.

Literarische Anzeigen

der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau.

Ankündigung des achten Jahrgangs der

Katholischen Kirchen-Zeitung,

redigirt von

Inspektor **Dr. Frick.**

Unter Mitwirkung hochgeachteter Geistlichen und Laien.

Diese mit allgemeiner Anerkennung seit sieben Jahren bestehende Kirchen-Zeitung, welche gleich interessant für Theologen und gebildete Laien ist, und in keinem wohlgeordneten Lesezirkel fehlen darf, wird, ihrem bisher bewährten ächt katholischen Geiste getreu, auch im kommenden Jahre 1845 fortgesetzt werden.

Der Preis des vollständigen Jahrganges von 104 Nummern, mit wenigstens 12 Beilagen und 24 Literatur-Blättern — im Ganzen 70—80 Bogen des größten Formates — bleibt unverändert fl. 9 rhein., fl. 7. 30 Conv. M. oder Rthl. 5—B3. Die Versendung geschieht durch die hiesige fürstl. Thurn- und Taxis'sche Oberpostamts-Zeitungsexpedition gegen eine verhältnißmäßige Preiserhöhung nummerweise, und auf buchhändlerischem Wege nach Begehren wöchentlich oder monatweise durch die Buchhandlung **Josef Max u. Komp.** in **Breslau**, so wie durch **C. G. Ackermann** in **Oppeln** und **B. Sowade** in **Pleß.**

Fr. Varrentrapp in Frankfurt a. M.

Reise-Novellen.

Vom berühmten Unbekannten,

dessen Schriften, kürzlich auch in Amerika ins Englische übersetzt, dort gleichfalls das außerordentlichste Aufsehen erregten, sind so eben bei Metzler in Stuttgart in zweiter Ausgabe und schöner Ausstattung erschienen:

Der Legitime und der Republikaner. Eine Geschichte aus dem letzten amerikanisch-englischen Kriege. 2. durchgesehene Ausg. 3 Bde. 8. geh. 4 Rthl.

Der Vierey und die Aristokraten, oder Mexico im Jahre 1812. 2te durchges. Ausg. 3 Bde. 8. geh. 5 Rthl.

Morton oder die große Tour. 2te durchges. Ausg. 2 Bde. 8. geh. 2 Rthl. 10 Sgr.

Vom gleichen Verfasser sind 1843 erschienen:

Lebensbilder aus der westlichen Hemisphäre. 2te durchges. Ausg. 5 Bde. 8. geh. 9 Rthl. 20 Sgr.

Diese 5 Bde. enthalten: George Howard's Brautfahrt, Ralph Dougby's Brautfahrt, Pflanzerleben, die Farbigen, Nathan, und werden nur ungetrennt abgegeben.

Süden und Norden. 8. geh. 3 Bde. 6 Rthl. 15 Sgr.

Zu erhalten durch alle Buchhandlungen Schlesiens, in **Breslau** bei **Josef Max und Komp.**, Hirt, Aderholz, Gosohorski, Graß, Barth und Comp., Kern, Korn, Leuckart, Neubourg, Schulz und Comp., Schuhmann.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist erschienen und in der Buchhandlung **Josef Max** und **Komp.** in **Breslau**, sowie bei **C. G. Ackermann** in **Oppeln** und **B. Sowade** in **Pleß** zu haben:

Die Gemüsetreiberei.

Oder Anleitung zur Erziehung der Gemüse in Mistbeeten, Treibhäusern 2c., nebst einer Anweisung, Erdbeeren zu treiben. Von L. Krause. 8. Geh. Preis 12½ Sgr.

C. W. Berthold's (prakt. Schönfärbers)

praktisches Lehrbuch der Schönfärberei.

Oder gründliche Anweisung, alle Arten Tuche, Coatings, Flanelle, Merino's und andere Wollenzeuge, so wie Wollengarn echt und dauerhaft zu färben. Nebst Belehrungen über das Waschen des Wollengarns, über die Beschaffenheit und den richtigen Gebrauch der Farbestoffe, so wie einem Wörterbuche, welches alle in der Schönfärberei vorkommende Kunstausdrücke erklärt. Für Färber und Fabrikanten. Mit natürlichen Mustern. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

In diesem praktischen Lehrbuche ist Alles mit Klarheit und bündiger Kürze auf's faßlichste vorgetragen. Keines der angeblichen Geheimnisse großer Färbereien ist hier verschwiegen. Aufrichtig hat der Verfasser Alles aufgedeckt, was er als vortheilhaft erprobt und den Grundsätzen der Färberei gemäß gefunden hat.

Das Buch vom Jahr 1812.

Oder: Napoleon in Rußland.

Dargestellt von einem Augenzeugen.

2 Bände. 8. Geh. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Das Jahr 1812 ist das denkwürdigste der neuern Geschichte. Napoleon war nahe daran, Deutschland zu einer Provinz eines französischen Reiches Carls des Großen zu machen und durch einen Feldzug gegen das scytho-slavische Riesenreich Rußlands die Grenzen seiner Herrschaft noch weit über die seines deutschen Vorbildes hinaus zu legen. Jedoch sein großes Unternehmen scheiterte auf eine furchtbare, Entsetzen erregende Weise; er selbst stürzte in Folge dessen herab von dem hohen Gipfel irdischer Größe und Macht: ein warnendes Beispiel für alle Gewalthaber dieser Erde. Ein Heer, wie es die Welt noch nicht gesehen hatte, ging unter, bei Kampf und Noth, bei Hunger und Elend, in den Schneegefilden Rußlands. — Nur das dringende Bedürfniß einer bis jetzt noch mangelnden, wahrhaft authentischen Darstellung dieser großartigen, merkwürdigen Begebenheit, in unserer deutschen Literatur, führte dieses Werk herbei, das jedem Freunde der Geschichte, jedem Freunde belehrender und geistreicher Unterhaltung eine sehr angenehme Erscheinung sein wird. — Der 3te (letzte) Band erscheint binnen wenigen Wochen.

Bei Ed. Bote und G. Bock in Berlin ist erschienen und bei Unterzeichneten vorräthig:

Hahn, Th.,

Der 23. Psalm, „Der Herr ist mein Hirt“, f. 4 Männerst. m. Pfte.-Begl. op. 8. Kl.-Auszug u. Stimmen 17½ Sgr.

„**Der Herr ist König**“, Cantate nach dem 92. Psalm. op. 12. Kl-Ausz. 2 Thlr.

— — Hierzu die Chorst. (Sopran, Alt, Tenor u. Bass, à 5 Sgr.) 20 Sgr.

Der 8. Psalm, „Herr unser Herrscher“, f. 4 Männerst. m. Pfte.-Begl. op. 14. Part. u. Stimmen. 22½ Sgr.

— — Hierzu die Chor- u. Solostimmen (2 Ten. u. 2 Bässe, à 2½ Sgr.) 10 Sgr.

Ed. Bote u. G. Bock in Breslau, Schweidnitzerstr. Nr. 8.

Wir können diese von der Kritik auf das Günstigste beurtheilten Werke bestens empfehlen.

Eine Herrschaft

von zwei Landgütern, im Groß-Herzogthum Posen, Gnesener Kreise, von circa 5000 Morgen Flächeninhalt, gut ausgebaut, mit einem massiven herrschaftlichen Wohnhause, Brennerei, und vollständigem Inventirio, ist für 90,000 Rthlr., mit einem Angelde von 35—40,000 Thalern zu erkaufen. Nähere Auskunft ertheilt der Provinzial-Landschafts-Controleur

v. Buchowski, in Posen.

Zu verpachten

von Ostern d. J. ab ist der Kaffeeschank zu Morgenau Nr. 4; das Nähere daselbst.

☞ **Friedländer,** Kupferschmiedestr. Nr. 34 offerirt: Fragmente der Klöster und Stiftungen Schlesiens m. 41 color. K. 1½ Rtlr. Becker's Weltgeschichte 14 B. hfrz. 7. Aufl. 7⅔ Rtlr. Welter's Weltgesch. in 3 B. hfrz. 1843. 1⅓ Rtlr. Shakespear's dramatische Werke von Schlegel und Tiek in 12 B. 1844. sehr eleg. geb. 4½ Rtlr. Heine, Buch der Lieder. 1844. eleg. hfrz. 1⅓ Rtlr. Wandsbecker Bote, 4 Thle. m. K. 1½ Rtlr. Meyer's Universum 1—8. B. m. 384 schönen Stahlstichen gebunden 15 Rtlr. Corani Textus Arabicus, edit. Flügel 4° 1834. Lp. 6⅔ f. 3⅔ Rtlr. Flügel, Diction. of the englisch and german Lang. 2 Vol. 1830. Lp. 10 f. 4 Rtlr. Das Wechselrecht von Gräf und Crelinger. 1833. Lp. 3 f. 1 Rtlr. Simon und Rönne, das Polizeiwesen 2 B., u. Medizinalwesen 1 B. 1844. Lp. 7½ f. 4 Rtlr.

Offener Dienst.

Ein Gärtner, welcher Baumzucht, Spalier-, kleine Ananastreiberei 2c. gründlich versteht und gute Atteste vorzuzeigen hat, kann sogleich einen guten Dienst antreten in Brustave bei Festenberg.

Offener Posten.

Ein Jäger, welcher nicht nur das Forst- und Jagdwesen gründlich erlernte, und beiden Fächern mit Liebe zugethan ist, besonders was die Forstkultur und Jagdschonung betrifft, kann sich sogleich zu einem guten Posten melden zu Brustave bei Festenberg.

Auf dem Domin. Deutsch-Jambke bei Löwen wird zu Term. Ostern ein Revier-Jäger, welcher gleichzeitig die herrschaftliche Bedienung versteht, verlangt.

Bekanntmachung.

Ich habe 6—7000 Rthl. in Raten zu 3 oder 4000 Rthl. auf hiesige Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit zu vergeben.

Breslau, den 6. Februar 1845.

Hahn, Justiz-Commissarius.

Verpachtung.

Die Rindvieh-Pacht auf dem Dominium Deutsch-Jambke bei Löwen ist an einen cautionsfähigen Pächter zu vergeben, den 1. April d. J. zu übernehmen, u. können die Bedingungen jederzeit beim Wirthschafts-Amte eingesehen werden.

Schafvieh-Verkauf.

Durch langjährige Zuzucht von Sommerlämmern ist die Sprungzeit hiesiger Schafheerde meist vom 1. Januar bis 1. Februar jeden Jahres, also in Zeit eines Monats, beendet. Dasselbe nun für dieses Jahr voraussetzend, biete ich 150 Stück von sehr edlen Böcken gedeckte Schafmütter, entweder von Mitte Februar oder nach der Schur abzuholen, zum Verkauf; die Versicherung hinzufügend, daß selbige gesund, hochfein, sehr wollreich und gänzlich zur Nachzucht tauglich sind. Desgleichen stehen eine Quantität Böcke zur Auswahl, deren Güte Kennern der Schafzucht gewiß Befriedigung gewähren wird.

Mittelsteine, den 11. Januar 1845.

Theodor Baron **v. Lüttwitz.**

Schlitten-Teppiche

empfiehlt, um damit zu räumen, zu den billigsten Preisen: **C. G. Gemeinhard,** Altbüßerstr. 53.

Bekanntmachung.

Den 20. Januar d. J. ist auf der Feldmark von Alt-Scheitnig der Leichnam eines Mannes gefunden worden. Derselbe ist unbekannt, nur so viel verlautet, daß er ein Schneider gewesen sein, in Breslau gewohnt haben soll, und diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben im Stande sein dürften, werden aufgefordert, sich ungesäumt, längstens binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer Nr. III. des unterzeichneten Inquisitoriats zu melden. Der Verstorbene scheint einige 30 Jahre alt gewesen zu sein, er hatte dichte schwarze Kopfhaare, einen starken Backenbart und war bekleidet mit einem braun tuchnen Mannsrocke, braun und blau gestreiften Beinkleidern, einer tuchnen Weste, einer wollnen Unterjacke und einem Hemde, welches mit A. K. oder A. R. in gothischer Schrift, und der Zahl 4 gezeichnet ist.

Breslau, den 1. Februar 1845.

Königliches Inquisitoriat.

Der zum Verkauf der den Geschwistern Sack gehörigen, zu Rauschwitz unter Nr. 13 gelegenen Papiermühle, taxirt zu 8635 Thlr. und der dazu von dem Bauergute Nr. 36 erkauften Parcelle, taxirt zu 1115 Thlr., auf den 17. April 1845 anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben und ist ein neuer auf

den 23. August 1845 Vormittags um 10 Uhr

anberaumt worden.

Die Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 26. Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Am 21. December v. J. hat sich zu Markt-Bohrau hiesigen Kreises ein taubstummer Knabe eingefunden, dessen Name, Franz Lemtke, sich zwar durch Vermittelung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ermittelt hat, dessen Geburts- oder Angehörigkeitsort und dessen Religion jedoch unermittelt geblieben ist. Er ist 13—14 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, sehr schwache braune Augenbrauen, graue Augen, dicke und aufgestülpte Nase, breiten Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und sonst keine besondern Kennzeichen.

Bekleidet ist der Knabe mit einem grauen Sommerrocke, mit Kittei gefüttert, einer Weste von Sommerzeug mit 2 Reihen gelber Knöpfe, bräunlichen Zeugpantalons, einem braun gegitterten dreizipflichen Halstuch, einem ziemlich guten Leinwandhemde, ein Paar Unterziehhosen, ein Paar baumwollenen Socken, (letztgenannte 4 Gegenstände sind mit Nr. 7 gezeichnet,) ein Paar schlechten Stiefeln, einer blauen Tuchmütze mit Schirm, einer bunten Schnur um den Rand und einem Sturmriemen mit Metallschnalle. — Zu bemerken ist noch, daß, wenn sich der Knabe Abends auszieht, er jedesmal mit Kreide die Nr. 7 auf seine Kleider schreibt.

Wer irgend über die persönlichen oder Familien-Verhältnisse dieses Knabens Auskunft zu geben vermag, wolle mir davon bald möglichst Nachricht geben.

Strehlen, den 8. Februar 1845.

Königlicher Landrath.

v. Koschembahr.

Bekanntmachung.

Das herzogliche Dominium Schloß Ratibor beabsichtigt das in dem Dorfe Ratiborer Hammer befindliche, alte, aus Holz erbaute Frischfeuer zu kassiren und statt desselben, jedoch nicht auf derselben, sondern auf einer andern Stelle, nämlich dort, wo der im Jahre 1812 kassirte Hochofen gestanden, auf der rechten Seite des ehemaligen Hochofenwerkgrabens ein neues massives Doppelfrischfeuer zu erbauen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 bringe ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Jeden, welcher dagegen gegründete Einwendungen zu haben vermeint, auf, solche bei mir binnen acht Wochen präklusivischer Frist und spätestens am 12. April d. J. anzubringen. Nach dieser Zeit wird auf keinen Einspruch mehr gehört und der landesherrliche Konsens zu der beabsichtigten Anlage nachgesucht werden.

Ratibor, den 3. Februar 1845.

Der Königliche Landrath Wichura.

Auktion.

Am 12ten d. Mts, Vorm. 9 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, neue männliche Kleidungsstücke, als:

Mäntel, Bournusse, Beinkleider, Westen 2c. öffentiich versteigert werden.

Breslau, den 7. Februar 1845.

Mannig, Auktions-Commissar.

Bielefelder Leinen

empfingen in Kommission und verkaufen solche zu **Fabrik-Preisen:**

Karuth u. Wagner,

Blücherplatz im weißen Löwen, erste Etage.

Ein Handlungsdiener, der Kenntniß von Buchhalterei besitzt, sucht zu seiner Ausbildung, in einem hiesigen Comtoir, ein Unterkommen als Volontair. Portofreie Adressen mit A. Z. bezeichnet, nimmt die Handlung Klosterstraße 4 an.

Aufgebot.

Auf den Gütern Orzesche und Jaschkowitz, — Plesser Kreises — hafteten Rubr. III, resp. sub Nr. 9 und 8, ursprünglich 549 Rtl. für die Verwalter Madeyschen Erben, welche auf Grund des Erkenntnisses de publ. 26. Mai 1806 ex Decreto vom 12. Novbr. 1808 eingetragen worden sind. Von diesem Capitale sind unterm 24. Juli 1823 250 Rthlr. abgezweigt worden, und diese eben so wie die verbliebenen 299 Rthl. später auf die verwittwete Hauptmann von Fragstein zu Nikolai übergegangen.

Nach erfolgter Zahlung ist erstere Post gelöscht worden, die Löschung der letzteren kann dagegen nicht erfolgen, weil das Instrument verloren gegangen ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dasselbe, resp. die zu löschende Post, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem auf den 24. Mai c. Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Stiebler in unserem Geschäfts-Lokale (im Schlosse) hierselbst anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Pleß, den 21. Januar 1845.

Herzogl. Fürstenthums-Gericht. Erste Abtheil.

Taistrzik.

Merkadier Fabre's

aromatisch-medizinische

Seifen, à Stück $7\frac{1}{2}$ Sgr.; das untrüglichste und wirksamste Mittel gegen spröde, trockene Haut, so wie gegen Sommersprossen, Flechten, Ausschläge und jede Art Hautschärfen. 12 St. Windsorseifen in engl. Originalpack. $6\frac{1}{4}$ Sgr.; 12 große Stück der besten savon de provence (bittere Mandelseife) 25 Sgr., 12 große St. savon transparent 25 Sgr., 12 große Stck. Veilchenseife 1 Thlr. 10 Sgr.

Gummischuh mit Ledersohlen

empfehlen:

Hübner und Sohn, Ring 35, 1 Treppe, dicht a. d. gr. Röhre.

Das lithographische Institut

S. Lilienfeld,

Breslau, Reusche Straße Nr. 38 zu den 3 Thürmen genannt,

empfiehlt sich zur Anfertigung der modernsten **Visiten- und Verlobungskarten** auf feinstes Pergament, und Glacé-Karten in schwarzem und Golddruck; Wechseln, Anweisungen, Quittungen, Rechnungen, Preiscouranten, Briefen und Circulairen jeder Art, Vorschriften, Landkarten und Plänen, Zeichnungen jeder Art, Wein- und Waaren-Etiquets auf Ultramarin und Stahlschiller in mannigfaltigen Broncen, Apotheker-Signaturen 2c. Gleichzeitig erlaubt sich dasselbe auf sein Lager feiner und feinster Post- und anderer Papiere aufmerksam zu machen, welche bei Bestellung von Drucksachen zu Fabrikpreisen notirt werden

Glocken- u. Schlittengeläute

in größter Auswahl, höchst elegant, wie auch ganz einfache, werden äußerst billig verkauft Oderstraße Nr. 13, bei **G. Purfers.**

In einer anerkannt guten Pensions-Anstalt sind durch besondere Umstände noch zwei Knaben billiger als früher aufzunehmen; wo, ist zu erfahren Schmiedebr. Nr. 54, im Gewölbe.

Ein wohlerzogenes, gesittetes Mädchen kann bei einer einzelnen Dame Wohnung und gesellige Aufnahme finden. Zu erfragen Hummerei Nr. 2, 2 Treppen.

Ein tüchtiger Stiefel- und Kleiderreiniger empfiehlt sich, Ohlauerstraße Nr. 70 im schwarzen Adler. **Eichwald.**

Auf eine bedeutende Wirthschaft in der Nähe von Breslau wird ein Oekonomie-Eleve gesucht. Nähere Auskunft wird Herr Instrumentenverfertiger Peuckert, am Neumarkt Nr. 17, die Güte haben zu ertheilen.

Ein Kutscher, der in jeder Hinsicht empfohlen werden kann, wird nachgewiesen: Platz an der Königsbrücke Nr. 6 (das Bedausche Haus) in der zweiten Etage, Thüre links. Derselbe ist täglich zwischen 12 und 2 Uhr persönlich anzutreffen.

Zur gütigen Beachtung.

Bester reinschmeckender Caffee ist täglich frisch gebrannt zu haben à 9 Sgr. das Pfd., in der neuen Spezerei-Handlung, am Roßmarkt Nr. 5, im Riembergshofe.

Eine neue Stände-Uniform mit Epauletts ist billig zu verkaufen, neue Schweidnitzer Straße Nr. 4 a., par terre rechts.

Gebackene

Ungar. Pflaumen,

d. Ctr. $4\frac{1}{2}$ Rtlr., d. Pfd. $1\frac{1}{2}$ Sgr., offerirt:

C. F. Rettig,

Oder-Strasse Nr. 24, 3 Prezeln.

In der Tauenzienstraße Nr. 32, zwei Stiegen vorn heraus, sind zwei sehr gut möblirte Stuben an eine anständige Dame sofort zu vermiethen, auch sind daselbst mehrere Mahagoni-Möbel zu verkaufen.

Frisch geschossene starke Hasen,

sind fortwährend bei mir, das Stück gut gespickt **9** Sgr., abgebalgt **10** Sgr., wie auch frische **böhmische Fasanen** und **Rebhühner,** zu den billigsten Preisen zu haben.

Lorenz, Wildhändler, Fischmarkt Nr. **2**, im Keller

Mühlen Verpachtung.

Die zur Herrschaft Heinrichau, Münsterbergschen Kreises, gehörige Wassermühle, die Klostermühle genannt, mit drei oberschlägigen Mahlgängen, nebst Brettschneide, soll von Johannis d. J. ab auf drei Jahre anderweit an den Bestbietenden verpachtet werden, wozu auf den 18. Februar c. Vormittags 9 Uhr Termin ansteht.

Kautionsfähige Pächter werden eingeladen, am gedachten Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der königl. Güter-Direktion zu gewärtigen.

Königlich Niederländisches Wirthschafts-Amt.

Lehrlingsgesuch.

Ein wohlgesitteter Knabe, der mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen ist, kann sogleich ein Unterkommen finden in einer neuen Spezerei-Handlung.

Das Nähere hierüber ist zu erfahren Reusche-Straße Nr. 64, in der Kleider-Handlung.

Frische starke Hasen,

gut gespickt à 9 Sgr, so wie böhmische Fasanen offerirt: **Seeliger** sen., Neumarkt- und Kupferschmiedestraße-Ecke.

Der Milchverkauf des Dom. Wasserjentsch ist jetzt nicht mehr vor dem Rautenkranz, sondern Schuhbrücke Nr. 54.

Caviar-Anzeige.

So eben empfing ich den letzten Transport ächt astrachanischen Caviar und verspreche bei reeler Bedienung die billigsten Preise.

S. Moschnikoff,

Schuhbrücke 65.

Term. Ostern zu vermiethen und zu beziehen: Sandstrasse Nr. 12, eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in 5 Zimmern und Beigelass.

Zwei Schlitten, ein neuer und ein alter, stehen billig zu verkaufen Büttnerstr. Nr. 26.

Breitestraße Nr. 4 ist von Term. Johanni ab zu vermiethen die Bel-Etage, bestehend aus 16 auch mehren Piecen nebst Beigelaß, Stallung für 6 Pferde und Wagenremise. Näheres beim Eigenthümer daselbst.

Zu vermiethen.

In der 4 Meilen von Hirschberg und Warmbrunn an der Poststraße gelegenen Stadt Greiffenberg, ist von Ostern ab in einem am Marktplatz befindlichen massiven Hause, die erste Etage von fünf Zimmern, deren hinteren die Aussicht nach dem Gebirge haben, nebst Kammern und Keller, so wie auf Verlangen auch Stallung zu vermiethen, wozu sich persönlich oder in portofreien Briefen bei dasigem Kaufmann Hrn. Friedrich Steudner zu melden.

An einen stillen Miether ist Stube, Kabinet und Küche zu vermiethen Bürger-Werder Nr. 7, zwei Treppen hoch.

Gut möblirte Zimmer sind zur Aufnahme für Fremde stets eingerichtet: Schweidnitzerstr. Nr. 5 bei R. Schultze.

Angekommene Fremde.

Den 9. Februar. **Hotel de Silesie:** HH. Gutsbes. v. Humboldt a. Friedrichseck, Hofrichter aus Wilkau. HH. Lieuts v. Gädicke a. Reisse, v. Byern a. Liegnitz. Frau Bar. v. Seichow a. Rudnik. Hr. Land- und Stadtger.-Direct. Bauk a. Kreuzburg. Herr Oeconomie-Insp. Lamprecht a. Wolfsdorf. — **Hotel zum weißen Adler:** HH. Regier.-Präsidenten Graf v. Pückler a. Oppeln, von Witzleben a. Liegnitz. HH. Major Thilo und Haupleute Jungmann, Bech u. Kindler aus Schweinitz. HH. Gutsbes. Pavel a. Tscheschen, v. Heydebrand aus Rossadel, Baron Dürand a. Baranowitz, Willert a. Wilschau. HH. Kaufl. Herzfelder a. Fürth, Göhring a. Geisenheim. **Hotel zur goldenen Gans:** Fr. Bar. v. Saurma a. Ruppertsdorf. Hr. Landrath v. Prittwitz a. Oels. HH. Hauptl. Schneppe a. Schweidnitz, v. Köthen a. Kosel, v. Wedell u. Lieut. v. Gontard aus Reisse. HH. Banquier Kuczynski, Kaufl. Jänicke u. Meyer a. Berlin, Ströbel a. Leeds, Schöler a. Reichenbach, Troost u. Wehrde aus Manchester. — **Hotel zu den drei Bergen:** Hr. Gutsbes. v. Fehrentheil aus Michelsdorf. HH. Kaufl. Hübner u. Groth aus Kitzingen, Wagner a. Leipzig, Volckmar a. Berlin. — **Hotel zum blauen Hirsch:** HH. Major du Vignau u. Lieutn Eberhardt. aus Reisse. Fr. Gutsbes. v. Czaplicka u. Lieut. Fontanes a. Mangschütz. — **Deutsches Haus:** Herr Hauptm. Cramer a. Glaz. Hr. k. k. Offizier v. d. Lühe a. Jägerndorf. **Hotel de Saxe:** Fr. General v. Blumenstein a. Conradswaldau. Herr Bürgermeister Engau aus Wittichenau. Hr. Rathsherr Prüfer a. Görlitz. Hr. Gutspächter Scholtz aus Kauern. — **Goldenes Schwert:** Hr. Landrath von Uechtritz aus Lauban. Hr. Hauptm. Riege a. Frankenstein. Hr. Gutsbes. Feller a. Jamke.

Geld- & Effecten-Cours.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Holländ. Rand-Ducaten	—	—
Kaiserl. Ducaten	96	—
Friedrichsd'or	—	$113\frac{1}{3}$
Louisd'or	$111\frac{7}{12}$	—
Polnisch Courant	—	
Polnisch Papier-Geld		96
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	—	$104\frac{7}{12}$

Effecten-Course.	Zinsfuss.	Briefe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	100	—
Seehdl.-Pr. Scheine à 50 R.	—	94	—
Breslauer Stadt-Obl.	$3\frac{1}{2}$	100	—
Dito Gerechtigkeits- dito	$4\frac{1}{2}$	—	$90\frac{1}{4}$
Grosherz. Pos. Pfandbr.	4	$104\frac{1}{6}$	—
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	$97\frac{11}{12}$	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	$3\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{6}$	—
dito dito 500 R.	$3\frac{1}{2}$	—	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	$103\frac{7}{12}$	—
dito dito 500 R.	4	—	—
dito dito	$3\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{6}$	—
Disconto		$4\frac{1}{2}$	

Universitäts-Sternwarte.

8. Februar 1845	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27" 5, 72	— 1, 0	— 9, 8	0, 2	10° W	überwölkt
Morgens 9 Uhr.	6, 44	— 1, 0	— 7, 5	0, 4	5° W	"
Mittags 12 Uhr.	6, 70	— 1, 0	— 5, 4	0, 1	28° NW	"
Nachmitt. 3 Uhr.	7, 28	— 0, 6	— 6, 0	0, 2	58° W	"
Abends 9 Uhr.	8, 80	— 1, 4	— 9, 0	0, 0	52° NW	heiter

Temperatur: Minimum — 9, 8 Maximum — 5, 4 Oder 0, 0

9 Februar 1845.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27' 10 00	— 2, 2	— 11, 8	0 4	20° W	überwölkt
Morgens 9 Uhr.	11 26	— 2, 6	— 11, 5	0, 0	5° N	"
Mittags 12 Uhr.	11 23	— 1 4	— 9 8	0 2	10° W	halbheiter
Nachmitt. 3 Uhr.	11 26	— 1, 0	— 9 5	0 0	6° N	heiter
Abends 9 Uhr.	11 08	— 1 8	— 11 4	0, 2	6° W	überwölkt

Temperatur: Minimum — 11, 8 Maximum — 9 5 Oder 0, 0

Getreide-Preise. Breslau, den 10. Februar.

	Höchster.	Mittler.	Niedrigster.
Weiß. Weiz.	1 Rl. 14 Sgr. — Pf.	1 Rl. 8 Sgr. 3 Pf.	1 Rl. 2 Sgr. 6 Pf.
Weizen:	1 Rl. 10 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 6 Sgr. 9 Pf.	1 Rl. 3 Sgr. — Pf.
Roggen:	1 Rl. 4 Sgr. — Pf.	1 Rl. 2 Sgr. 9 Pf.	1 Rl. 1 Sgr. 6 Pf.
Gerste:	1 Rl. — Sgr. — Pf.	— Rl. 28 Sgr. — Pf.	— Rl. 26 Sgr. — Pf.
Hafer:	— Rl. 20 Sgr. — Pf.	— Rl. 18 Sgr. 9 Pf.	— Rl. 17 Sgr. 6 Pf.